Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8714**
14. Wahlperiode 28. 03. 2002

Schriftliche Fragen

mit den in der Zeit vom 18. bis 28. März 2002 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter
Dr. Karl-Heinz Hornhues
(CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung gewillt, die Selbsternennung des offenbar mit absoluter Mehrheit gewählten madagassischen Oppositionspolitikers Marc Ravalomanana zum neuen Staatspräsidenten Madagaskars zu akzeptieren?

Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer
vom 19. März 2002

Ausgelöst durch die sehr wahrscheinlichen Wahlmanipulationen der Regierung im ersten Wahlgang hat sich in Madagaskar eine regierungskritische Bewegung in der Bevölkerung entwickelt, die nach längerer Unzufriedenheit nun ihre radikale Abkehr von der alten Führungselite erklärt hat.

Der Oppositionskandidat Marc Ravalomanana, verdienstvoller Bürgermeister von Antananarivo, hat diese ihn unterstützende Bewegung nach Kräften gefördert. Damit hat er aber gleichzeitig, trotz persönlicher (im Gespräch mit den EU-Botschaftern immer wieder geäußerter) Kompromissbereitschaft seinen politischen Bewegungsspielraum eingeengt und hat sich letztlich entschlossen, die eigene Machtübernahme anzukündigen (20. Februar 2002) und sich am 22. Februar 2002 selbst zum Präsidenten zu erklären.

Mit der Vereidigung vor einem nicht zuständigen Richtergremium hat sich Marc Ravalomanana verfassungsrechtlich außerhalb der Legalität gestellt. Demgegenüber kann sich Präsident Didier Ratsiraka zumindest formell auf die Verfassung berufen, allerdings wurden die rechtlich relevanten Beschlüsse (Verfassungsgerichtsbeschlüsse zum Endergebnis des ersten Wahlgangs und Frist für einen zweiten Wahlgang) von Anhängern eindeutig parteiisch zu seinen Gunsten gefasst. Vieles spricht dafür, dass Marc Ravalomanana im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht hat, dies wird sich aber nicht mehr zweifelsfrei nachweisen lassen.

Die Bundesregierung bedauert, dass durch die unnachgiebige Haltung des formell noch im Amt befindlichen Präsidenten Didier Ratsiraka und die de facto Machtübernahme durch den Gegenpräsidenten Marc Ravalomanana eine überaus schwierige innenpolitische Lage geschaffen wurde.

2. Abgeordneter
Dr. Karl-Heinz Hornhues
(CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, entsprechend dem im Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten Abkommen zwischen der EU und den AKP-Staaten (AKP = Länder im afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum), geeignete Maßnahmen beim Verstoß gegen die Prinzipien verantwortungsvoller Regierungsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte gegen Madagaskar einzuleiten?

3. Abgeordneter **Dr. Karl-Heinz Hornhues** (CDU/CSU)

Was beabsichtigt die Bundesregierung zu tun, die Demokratisierung Madagaskars weiter zu unterstützen und zu stabilisieren?

Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer vom 19. März 2002

Die EU hat sich nachhaltig in zwei Erklärungen (SEC 0371 und 0351) vom 22. und 25. Februar 2002 zur Lage in Madagaskar geäußert. Sie hat alle Seiten zur Wiederaufnahme des politischen Dialogs mit dem Ziel einer friedlichen und demokratischen Lösung aufgerufen. Im Rahmen des Treffens der EU-Afrika-Arbeitsgruppe am 5. März 2002 haben sich die Partner dafür entschieden, laufende Vermittlungsbemühungen der OAU (Organization of African Unity) und der VN vor Ort aktiv zu unterstützen (Deutschland vertritt lokal die EU-Präsidentschaft). Insbesondere erscheint die Vermittlung der OAU unter der Leitung des früheren kapverdischen Präsidenten Antonio Mascarenhas Moteiro geeignet, einen Weg aus der eingetretenen Pattsituation zu finden. Erleichtert wird dies dadurch, dass der Generalstreik und die Demonstrationen noch immer friedlich verlaufen, die Ordnungskräfte nicht eingreifen und die Armee sich offenbar neutral verhalten will.

Darüber hinaus erwägt die EU derzeit auch einen Vorschlag des Europäischen Parlaments, das sich für die Entsendung einer EU-Troika ausgesprochen hat. Die Frage nach möglichen Maßnahmen im Rahmen des Cotonou-Abkommens wird gegebenenfalls im Lichte der weiteren Entwicklung zu entscheiden sein.

4. Abgeordneter **Rudolf Kraus** (CDU/CSU)

Welche Position bezieht die Bundesregierung zu Verlauf, Ergebnis und verfassungsgerichtlicher Bewertung der Parlamentswahlen vom 16. Dezember 2001 in Madagaskar?

5. Abgeordneter **Rudolf Kraus** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass der Oppositionskandidat Marc Ravalomanana sich nach gescheiterten Vermittlungsbemühungen der Organisation für Afrikanische Einheit im Februar zum Präsidenten proklamiert und inzwischen eine Regierung ernannt hat?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 26. März 2002

Ausgelöst durch die sehr wahrscheinlichen Wahlmanipulationen der Regierung im ersten Wahlgang hat sich in Madagaskar eine regierungskritische Bewegung in der Bevölkerung entwickelt, die nach längerer Unzufriedenheit nun ihre radikale Abkehr von der alten Führungselite erklärt hat.

Der Oppositionskandidat Marc Ravalomanana, verdienstvoller Bürgermeister von Antananarivo, hat diese ihn unterstützende Bewegung nach Kräften gefördert. Damit hat er aber gleichzeitig, trotz persönlicher (im Gespräch mit den EU-Botschaftern immer wieder geäußerter) Komprimissbereitschaft seinen politischen Bewegungsspielraum eingeengt und hat sich letztlich entschlossen, die eigene Machtübernahme anzukündigen (20. Februar 2002) und sich am 22. Februar 2002 selbst zum Präsidenten zu erklären.

Mit der Vereidigung vor einem nicht zuständigen Richtergremium hat sich Marc Ravalomanana verfassungsrechtlich außerhalb der Legalität gestellt. Demgegenüber kan sich Präsident Didier Ratsiraka zumindest formell auf die Verfassung berufen, allerdings wurden die rechtlich relevanten Beschlüsse (Verfassungsgerichtsbeschlüsse zum Endergebnis des ersten Wahlgangs und Frist für einen zwieten Wahlgang) von Anhängern eindeutig parteiisch zu seinen Gunsten gefasst. Vieles spricht dafür, dass Marc Ravalomanana im ersten Whalgang die absolute Mehrheit erreicht hat, dies wird sich aber nicht mehr zweifelsfrei nachweisen lassen.

Die Bundesregierung bedauert, dass durch die unnachgiebige Haltung des formell noch im Amt befindlichen Präsidenten Didier Ratsiraka und die de facto Machtübernahme durch den Gegenpräsidenten Marc Ravalomanana eine überaus schwierige innenpolitische Lage geschaffen wurde.

6. Abgeordneter **Rudolf Kraus** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Meldung, seit einigen Tagen fänden von der bisherigen Regierung organisierte Kommandoaktionen zur Ermordnung von Unterstützern des selbstproklamierten Präsidenten Marc Ravalomanana statt?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 26. März 2002

Die Bundesregierung besitzt darüber keine Erkenntnisse.

7. Abgeordneter **Rudolf Kraus** (CDU/CSU)

Welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung hieraus in außen- und entwicklungspolitischer Hinsicht, insbesondere in Koordination mit den anderen EU-Mitgliedstaaten, zu ziehen?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 26. März 2002

Die EU hat sich nachhaltig in zwei Erklärungen (SEC 0371 und 0351) vom 22. und 25. Februar 2002 zur Lage in Madagaskar geäußert. Sie hat alle Seiten zur Wiederaufnahme des politischen Dialogs mit dem Ziel einer friedlichen und demokratischen Lösung aufgerufen. Im Rahmen des Treffens der EU-Afrika-Arbeitsgruppe am 5. März 2002 haben sich die Partner dafür entschieden, laufende Vermittlungsbemü-

hungen der OAU und der VN vor Ort aktiv zu unterstützen (Deutschland vertritt lokal die EU-Präsidentschaft). Insbesondere erscheint die Vermittlung der OAU unter der Leitung des früheren kapverdischen Präsidenten Antonio Mascarenhas Moteiro geeignet, einen Weg aus der eingetretenen Pattsituation zu finden. Erleichtert wird dies dadurch, dass der Generalstreik und die Demonstrationen noch immer friedlich verlaufen, die Ordnungskräfte nicht eingreifen und die Armee sich offenbar neutral verhalten will.

Darüber hinaus erwägt die EU derzeit auch einen Vorschlag des Europäischen Parlaments, das sich für die Entsendung einer EU-Troika ausgesprochen hat. Die Frage nach möglichen Konsequenzen auf EU-Ebene (Cotonou-Abkommen) und für die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit wird gegebenenfalls im Lichte der weiteren Entwicklung und in enger Abstimmung mit unseren EU-Partnern zu entscheiden sein.

8. Abgeordneter **Günther Friedrich Nolting** (FDP)

Plant die Bundesregierung angesichts der aktuellen sicherheitspolitischen Lageentwicklung ihr Verhältnis zur Türkei grundlegend zu verändern, und auf welchen Politikfeldern wird sie neue Schwerpunktsetzungen vornehmen?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 26. März 2002

Der Rahmen für die Beziehungen zur Türkei definiert sich im Wesentlichen in den folgenden Bereichen:

– Bilaterale Beziehungen

– Heranführung an die EU

– Zusammenarbeit in der Sicherheitspolitik.

Diese Politikfelder überlagern sich in verschiedenen Punkten.

1. Die bilateralen Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei sind traditionell eng und intensiv.

   Die Dichte der Zusammenarbeit spiegelt sich in einer Fülle von regelmäßigen bilateralen Konsultationen und Begegnungen, z. B. dem jährlichen deutsch-türkischen Kooperationsrat, der wirtschaftliche und politische Konsultationen umfasst, der deutsch-türkischen Arbeitsgruppe für Rechtsfragen oder der Gemischten deutsch-türkischen Expertenkommission für den Unterricht türkischer Schülerinnen und Schüler in Deutschland.

   Die Ereignisse des 11. September 2001 haben zu einem intensivierten Austausch bei Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Kampf gegen den Terrorismus geführt.

2. Unabhängig von aktuellen Entwicklungen sind das Assoziationsabkommen von 1963, der Beschluss des Assoziationsrates von 1995 über die Verwirklichung einer Zollunion EU–Türkei und vor

allem der Beschluss des Europäischen Rates in Helsinki vom Dezember 1999, durch den die Türkei als Kandidat in den EU-Beitrittsprozess einbezogen wurde, Grundlage der Beziehungen zwischen der EU und der Türkei. Für die Türkei gelten die gleichen Kriterien wie für alle Beitrittskandidaten: Voraussetzung für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen ist die Erfüllung der politischen Kopenhagen-Kriterien. Basisdokument für die Heranführung der Türkei an die EU ist die am 8. März 2001 verabschiedete Beitrittspartnerschaft, die Ziele und Prioritäten für die Erfüllung der Beitrittskriterien festlegt. Die Türkei wird darin aufgefordert u. a. die Achtung von Menschenrechten und den Schutz von Minderheiten, eine Reform des Justizwesens und verbesserten Rechtsschutz sowie die uneingeschränkte Gewährung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Rechte für alle Bürger zu garantieren.

Der Zeitrahmen für die nächsten Schritte im Heranführungsprozess hängt von den Fortschritten der Türkei bei der Erfüllung der o. a. Kriterien ab. Eine nächste Evaluierung wird die EU-Kommission in ihrem jährlichen Fortschrittsbericht vornehmen, der voraussichtlich im Oktober 2002 vorgelegt werden wird.

3. Die sicherheits- und militärpolitische Zusammenarbeit mit der Türkei wird hauptsächlich bestimmt durch die gemeinsame Mitgliedschaft in der NATO.

   Die Türkei verurteilte die terroristischen Angriffe vom 11. September 2001 umgehend. Im Rahmen der Operation Enduring Freedom stellte sie den US-Streitkräften Überflugrechte und verschiedene Häfen und Flughäfen zur Nutzung zur Verfügung. Die Türkei ist an der Operation ISAF in Afghanistan beteiligt und wird voraussichtlich auch die gegenwärtig von Großbritannien wahrgenommene Führung bei ISAF übernehmen.

   Derzeit wird geprüft, inwieweit die Zusammenarbeit im sicherheitspolitischen und polizeilichen Bereich noch weiter intensiviert werden kann. Hier böte sich insbesondere der Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, vor allem im Zusammenhang mit Drogen- und Menschenschmuggel, an.

   Die bereits sehr enge Zusammenarbeit mit der Türkei im Rahmen der bilateralen Beziehungen, der EU und der NATO hat sich bewährt und benötigt aus Sicht der Bundesregierung derzeit weder grundlegende Veränderungen noch neue Schwerpunktsetzungen.

9. Abgeordneter **Peter Weiß (Emmendingen)** (CDU/CSU)

Wie wird die Bundesregierung gegebenenfalls gemeinsam mit der Europäischen Union und anderen Staaten auf die angedrohte Steinigung einer achtzehnjährigen Christin im Sudan reagieren, die nach dem Gesetz der Sharia zum Tode verurteilt wurde, obwohl nach islamischer Tradition für Christen die Sharia nicht in gleicher Weise wie für Muslime zur Anwendung kommen kann?

Antwort des Staatsministers Dr. Christoph Zöpel vom 14. März 2002

Die Bundesregierung setzt sich international für die Abschaffung der Todesstrafe ein und demarchiert in Einzelfällen, insbesondere im Rahmen der Leitlinien der EU betreffend die Todesstrafe, gegen ihre Vollstreckung.

Der Fall dieser Christin ist dem Auswärtigen Amt und der EU bekannt. Die Botschafter der in Khartum vertretenen EU-Mitgliedstaaten haben den Fall im Rahmen des Dialogs EU–Sudan unmittelbar nach Bekanntwerden mit der sudanesischen Regierung aufgenommen. Der mit dem Fall befasste Oberste Richter teilte darauf hin mit, dass Verfahren wie das von Frau A. automatisch an den Obersten Gerichtshof verwiesen und die erstinstanzlichen Urteile in der Regel aufgehoben und in Gefängnis- oder Geldstrafen umgewandelt werden. Während des Revisionsverfahrens, das in der Regel ein bis zwei Monate dauert, können in erster Instanz verhängte Urteile nicht vollstreckt werden.

Die Botschaft Khartum hat den aktuellen Verfahrensstand u. a. im Kontakt mit Vertretern der sudanesischen katholischen Kirche, des sudanesischen Obersten Gerichts und der Provinzverwaltung in Nyala ermittelt. Demzufolge stellt sich der Sachverhalt folgendermaßen dar:

Der sudanesische Oberste Gerichtshof hat im vorliegenden Fall überraschend zügig das gegen Frau A. verhängte erstinstanzliche Urteil aufgehoben und das Verfahren an das Strafgericht von Nyala zurückverwiesen. Dieses hat Frau A. auf Antrag ihres Ehemannes am 12. Februar 2002 zu einer Prügelstrafe von 75 Schlägen verurteilt. Die Strafe wurde nach Dinka-Gewohnheitsrecht verhängt und vom Ehemann vollstreckt. Sowohl Frau A. als auch ihr Ehemann gehören dem Stamm der Dinka an, beide sind Christen. Der Mann, der mit Frau A. Ehebruch begangen haben soll, ist ebenfalls ein Dinka, jedoch zum Islam übergetreten. Er wurde aufgrund von § 146 Abs. 1 Nr. 2 des sudanesischen Strafgesetzes auch zu einer Prügelstrafe verurteilt. Sie wurde bereits vollstreckt.

Die Anwendung der Sharia auf nicht-muslimische Sudanesen wird ein Thema im Dialog der EU mit der sudanesischen Regierung bleiben. Grundsätzlich ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Körperstrafen, mit denen die physische oder psychische Unversehrtheit einer Person beeinträchtigt wird, grausame, unmenschliche und erniedrigende Strafen darstellen, die gegen das VN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verstoßen.

10. Abgeordneter **Peter Weiß (Emmendingen)** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung, auch im Zusammenwirken mit der Europäischen Union und anderen Staaten unternommen bzw. wird sie unternehmen, um gegen die im Sudan seit Jahren stattfindende Verfolgung der christlichen und animistischen Bevölkerung im Süden des Landes durch die muslimische Regierung vorzugehen?

Antwort des Staatsministers Dr. Christoph Zöpel vom 14. März 2002

Eine systematische Gruppenverfolgung von Christen und Animisten, also Anhängern von Naturreligionen, findet im Sudan nach Kenntnis der Bundesregierung nicht statt. Diese Auffassung wird auch vom Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen für den Sudan, Herrn Bundesminister a. D. Gerhart Baum, geteilt.

Selbst kirchliche Organisationen, die im Sudan tätig sind – so z. B. die Comboni-Missionare und der Bischof von Rumbek – machen diesen Vorwurf nicht geltend.

Bei der Beurteilung der Situation von Christen und Animisten muss deutlich zwischen Nord- und Südsudan unterschieden werden. Während im Nordsudan Christen und Animisten vielfach Schikanen insbesondere seitens nachgeordneter sudanesischer Behörden ausgesetzt sind, ist die Lage im Süden des Landes, sowie in den Nuba-Bergen und in der Provinz Blue Nile in erster Linie unter dem Gesichtspunkt des seit 1983 ununterbrochen andauernden Bürgerkriegs zu bewerten. Hier überlagern sich verschiedene Konfliktebenen, von denen keine allein als Grund für Beginn und Fortsetzung des Konflikts gesehen werden kann. Jedenfalls handelt es sich nicht um einen Religionskrieg. Vielmehr stehen das Ringen um die politische Macht und die Kontrolle über die Erdölvorkommen im Vordergrund. Von den Kampfhandlungen der Regierungstruppen und verschiedener Rebellenmilizen ist die gesamte südsudanesische Zivilbevölkerung unabhängig von der Religionszugehörigkeit betroffen.

Soweit Einzelfälle der Diskriminierung von Christen oder Animisten bekannt werden, werden diese umgehend von der Bundesregierung bilateral und auch zusammen mit den EU-Partnern aufgegriffen.

Im Rahmen des Dialogs der EU mit dem Sudan, der seit 1999 auf Botschafterebene in Khartum geführt wird, nimmt der Themenkomplex Menschenrechte eine herausragende Stellung ein. In diesem Zusammhang werden sichtbare Maßnahmen der sudanesischen Regierung zur Verbesserung der Menschenrechtslage allgemein, darunter auch der Lage von Christen und Anhängern von Naturreligionen, angemahnt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

11. Abgeordneter **Meinrad Belle** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse über Probleme der zuständigen Bundes- und Landesbehörden in der praktischen Anwendung des Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) auf Bundestagsdrucksache 14/7386 liegen der Bundesregierung vor, und welcher konkrete gesetzliche und praktische Änderungsbedarf ergibt sich bei den jeweiligen Gesetzen und Normen?

Antwort des Staatssekretärs Claus Henning Schapper vom 25. März 2002

Das Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus ist vor wenigen Wochen in Kraft getreten. Einige Behörden bereiten sich noch darauf vor, ihre neuen Befugnisse anzuwenden. Nennenswerte praktische Erfahrungen konnten noch nicht gewonnen werden, so dass über einen konkreten Änderungsbedarf noch nicht berichtet werden kann. Soweit redaktionelle Versehen oder Klarstellungsbedarf festgestellt werden, behält sich die Bundesregierung vor, initiativ zu werden.

12. Abgeordnete **Sylvia Bonitz** (CDU/CSU)

Warum wurde der Bundesminister des Innern, Otto Schily, der während der Sitzung des Innenausschusses am 23. Januar 2002 auf eine entsprechende Nachfrage, ob sein Haus bereits im Sommer 2001 über eine für das NPD-Verbotsverfahren relevante Tätigkeit eines V-Mannes aus Nordrhein-Westfalen informiert worden sei, nur ausweichend antworten konnte, erst nach Ende der Sitzung des Innenausschusses über einen Vermerk vom August 2001 mit näheren Informationen zum V-Mann Wolfgang Frenz unterrichtet, obgleich der diesbezügliche Vermerk noch während der Sitzung in den Innenausschuss gebracht wurde (siehe Antwortschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 26. Februar 2002) und dem Bundesminister des Innern damit bei rechtzeitiger Information durch seine in der Sitzung anwesenden Mitarbeiter eine umfassende und weitergehende Information des Innenausschusses möglich gewesen wäre, bzw. liegen dem Bundesminister des Innern Anhaltspunkte dafür vor, dass ihm diese für seine Antwort gegenüber den Ausschussmitgliedern wichtige Unterlage während der Sitzung des Innenausschusses von seinen Mitarbeitern vorenthalten wurde?

13. Abgeordnete **Sylvia Bonitz** (CDU/CSU)

Könnte die Verhaltensweise der Mitarbeiter des Bundesministeriums des Innern in einem zeitlichen Zusammenhang stehen zu der Tatsache, dass der Bundesminister des Innern, Otto Schily, am Vortag, dem 22. Januar 2002, in Unkenntnis der Problematik des V-Mannes Wolfgang Frenz von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die Verhandlungstermine im NPD-Verbotsverfahren auszusetzen, überrascht worden ist und er zudem am Abend des 22. Januar 2002 über einen zweiten V-Mann in den NPD-Verbotsunterlagen Kenntis erlangt hat, so dass er deshalb nach eigenem Bekunden ein klärendes dienstliches Gespräch mit seinen Mitarbeitern geführt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 25. März 2002

Der in der Sitzung des Innenausschusses anwesende Abteilungsleiter IS erhielt den Vermerk seinerseits erst unmittelbar vor Schluss der Sitzung, so dass eine Information des Bundesministers des Innern noch während der laufenden Sitzung nicht möglich war.

14. Abgeordnete **Dr. Martina Krogmann** (CDU/CSU)

Warum entwickelt die Bundesregierung durch das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern zusammen mit einem privaten Unternehmen eine Software für e-Procurement, obwohl Standardsoftware bereits nachweislich auf dem Markt zur Verfügung steht, erfolgreich in mehreren Pilotprojekten läuft und entsprechend der Verdingungsordnung für Leistungen realisiert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 21. März 2002

Im Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern wird zurzeit das Projekt „Öffentlicher Eink@uf online“ durchgeführt, das eines der 18 Modellprojekte der Initiative „BundOnline2005“ der Bundesregierung ist.

Ziel des Projektes ist es, das Beschaffungsverfahren mittelfristig von der Bedarfserfassung bis zur Auslieferung der Wirtschaftsgüter ausschließlich elektronisch abzuwickeln. Dies umfasst die gesamte Kommunikation zwischen Behörden, Beschaffungsamt sowie Industrie und Handel.

Die Kommunikation zwischen Beschaffungsamt und Wirtschaft ist Bestandteil des Projektes „Elektronische Vergabe von Aufträgen des Bundes“ (e-Vergabe), das mit Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und Mitwirkung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Beschaffungsamt und im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung durchgeführt wird.

Das Beschaffungsamt hat sich im Rahmen einer EU-weiten öffentlichen Ausschreibung vor dem Start des Projektes einen umfassenden Überblick über Firmenlösungen verschafft. Keine der vorgestellten Lösungen entsprach den Vorgaben des europäischen Vergaberechts.

Zwischenzeitlich sind mehr als zwei Jahre vergangen und die Firmen haben die vom Beschaffungsamt erstellten Konzepte in ihre eigenen Lösungen integriert. Trotzdem haben heute die industriellen Lösungen nach wie vor Probleme verschiedene Anbieter (Trustcenter) von gesetzeskonformen digitalen Lösungen und sichere Verschlüsselungstechnologien zu integrieren.

In vielen Fällen ist die über das gesamte Verfahren gesetzlich geforderte Vertraulichkeit der abgegebenen Angebote nicht gewährleistet.

Aus diesem Grunde ist die Durchführung des Projektes und die Entwicklung der entsprechenden Software notwendig.

15. Abgeordnete
Dr. Martina Krogmann
(CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung sicherstellen, dass die im Auftrag des Beschaffungsamtes entwickelte Beschaffungssoftware von allen Bundesbehörden und den nachgeordneten Behörden garantiert ohne Kosten – wie von der Bundesregierung angekündigt – genutzt und unterstützt werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 21. März 2002

Die Projekte „Öffentlicher Eink@uf online“ und „e-Vergabe“ können von den Vergabestellen des Bundes, der Länder und der Kommunen genutzt werden. Aufgrund der „Kieler Beschlüsse“ können alle Vergabestellen die Ergebnisse der Projekte nutzen und eigene Entwicklungskosten einsparen.

16. Abgeordneter
Thomas Strobl (Heilbronn)
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung die Frage einer möglichen Rücknahme der zur Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen abgegebenen Deutschen Interpretationserklärung auf der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder angesprochen und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
vom 21. März 2002

Das Bundesministerium des Innern hat die Frage der Rücknahme der Interpretationserklärungen auf der 161. Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Mai 2000 in Düsseldorf sowie auf der 169. Konferenz im November 2001 in Meisdorf zur Erörterung eingebracht. Auf keiner der Veranstaltungen hat sich ein Einvernehmen der Länder über die Rücknahme der Erklärungen ergeben.

17. Abgeordneter
Thomas Strobl (Heilbronn)
(CDU/CSU)

Wenn nein, gedenkt die Bundesregierung dieses Thema für die Tagesordnung der nächsten Innenministerkonferenz (IMK) anzumelden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
vom 21. März 2002

Siehe Antwort zu Frage 16. Das Bundesministerium des Innern ist selbstverständlich bereit, das Thema zu gegebener Zeit erneut im Rahmen der IMK zu behandeln. Voraussetzung hierfür wäre allerdings eine veränderte Haltung der Länder zu dieser Thematik.

18. Abgeordneter **Wolfgang Weiermann** (SPD)

Inwieweit teilt die Bundesregierung den Eindruck einer immer stärker feststellbaren häufig selbst gewählten Isolierung ausländischer Bürgerinnen und Bürger in unseren Großstädten, und wie will sie gegen diese Entwicklung vorgehen, um letztlich eine vernünftige Integration aller Menschen aus unterschiedlichen Heimatländern zu ermöglichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
vom 22. März 2002

Es ist zutreffend, dass es bei Zuwanderern eine Tendenz gibt, insbesondere in städtische Ballungsräume zu ziehen und ihre Wohnungen bevorzugt in bestimmten Quartieren zu nehmen. Dabei ist auch eine Häufung einzelner Nationalitäten in einzelnen Stadtteilen feststellbar. Neben der Nähe und Geborgenheit, die eine Umgebung aus Angehörigen der gleichen Ethnie bietet, gibt das geschützte Milieu eine „Starthilfe“ bei der Eingewöhnung in die neue Umgebung und kann so die Integration erheblich fördern und erleichtern. Dass die Tendenz des Rückzugs in bestimmte Wohnviertel sich in jüngster Zeit verstärkt hat, kann nicht bestätigt werden. Es gibt eher eine gegenläufige Bewegung. Viele, insbesondere auf einen sozialen Aufstieg orientierte Migranten, verlassen die Quartiere, in denen überdurchschnittlich viele Migranten leben. Schon deshalb wird nicht erwogen, mit Blick auf die Wahl des Wohnstandorts dirigistische Maßnahmen zu ergreifen. So haben sich in der Vergangenheit verhängte Zuzugssperren für bestimmte Stadtbezirke nicht bewährt. Außerdem würden sie auch von den betroffenen ausländischen Familien und Einzelpersonen als schwerwiegender Eingriff in ihre private Lebensführung empfunden und abgelehnt werden.

Im Übrigen kann einer gesellschaftlichen Isolierung der Zuwanderer wirkungsvoll mit einer Verbesserung der Vermittlung von Kenntnissen der deutschen Sprache begegnet werden, die als zentrales Mittel der Verständigung eine außerordentliche Bedeutung für das Zusammenleben der Menschen in Deutschland hat.

Die Bundesregierung legt daher großen Wert auf die Förderung der Vermittlung der deutschen Sprache. Sie wird die Förderung weiter verstärken.

In dem Entwurf des Zuwanderungsgesetzes wird die Förderung der Integration erstmals als gesetzliche Aufgabe festgeschrieben. Ein Integrationskurs soll Angebote umfassen, die die Zuwanderer an die deutsche Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in

Deutschland heranführen. Damit wird allen Zuwanderern mit einem auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus eine bedarfsgerechte Sprachförderung nach bundeseinheitlichen Kriterien angeboten. Es ist davon auszugehen, dass eine Verbesserung der Möglichkeiten der Kommunikation in deutscher Sprache auch einer Isolierung von Zuwanderern in bestimmten Wohngebieten entgegenwirken wird.

Sorge bereitet allerdings der Verfall bestimmter Wohnquartiere. Einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in schwierigen Stadtgebieten leistet die Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik. Das Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ trägt mit seinem integrativen Handlungsansatz dazu bei, bauliche und soziale Maßnahmen zu bündeln. Ziel ist dabei, die Eigeninitiative und Selbsthilfepotenziale der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und ihnen die Mitwirkung an lokalen Entwicklungsprozessen zu ermöglichen. Damit wird insbesondere auch der sozialen Segregation und soweit es hierfür Anzeichen gibt, einer ethnisch-sozialen Ghettobildung entgegengewirkt.

19. Abgeordneter **Benno Zierer** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung im Einzelnen den Vorschlag eines „Familienwahlrechts“ für Eltern in Deutschland, bei dem die Eltern für jedes ihrer Kinder eine Wählerstimme bei den Wahlen abgeben dürfen, und welche Planungen bestehen auf Seiten der Bundesregierung und nach ihrer Kenntnis auf Seiten der Landesregierungen und der Wissenschaft, ein solches „Familienwahlrecht“ in Deutschland einzuführen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
vom 26. März 2002

Bei dem Vorschlag eines „Familienwahlrechts“ handelt es sich um eine Form des sog. Pluralwahlrechts, bei der bestimmte Personengruppen (z. B. Grundeigentümer, Steuerzahler oder eben Eltern für ihre Kinder, sofern diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) eine oder mehrere Zusatzstimmen erhalten. Ein solches Pluralwahlrecht ist mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl (Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG) nicht vereinbar. Nach diesem Grundsatz muss die gültige abgegebene Stimme jedes Wählers ebenso bewertet werden wie die Stimmen der anderen Wähler; die Stimme jedes Wählers muss somit den gleichen Zählwert haben. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in einer seiner ersten Entscheidungen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl dahin ausgelegt, dass „es angesichts der in der demokratischen Grundordnung verankerten unbedingten Gleichheit aller Staatsbürger bei der Teilhabe an der Staatswillensbildung gar keine Wertungen geben kann, die es zulassen würden, beim Zählwert der Stimmen zu differenzieren“ (BVerfGE 1, 208, 247). Aus diesem Grunde bestehen keine Planungen auf Seiten der Bundesregierung, ein solches „Familienwahlrecht“ in Deutschland einzuführen. Auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage gemäß Bundestagsdrucksache 13/7597 vom 6. Mai 1997 wird verwiesen (dort Frage 10).

Planungen auf Seiten der Landesregierungen, ein „Familienwahlrecht“ einzuführen, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Da gemäß Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 GG in den Ländern, Kreisen und Gemeinden das Volk eine Vertretung haben muss, die nicht nur aus allgemeinen, unmittelbaren, freien und geheimen, sondern auch aus gleichen Wahlen hervorgegangen ist, ist der vorstehende Grundsatz auch für diese Vertretungen zu berücksichtigen. Zu möglichen Überlegungen der Wissenschaft äußert sich die Bundesregierung nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

20. Abgeordneter **Dr. Jürgen Gehb** (CDU/CSU)

Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1991 wegen Verstoßes gegen die §§ 126, 127, 134, 145 Strafgesetzbuch (Andere Straftaten gegen die öffentliche Ordnung/Nr. 1130 im Straftatenverzeichnis der Strafverfolgungsstatistik) abgeurteilt bzw. verurteilt (bitte Auflistung nach Jahren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Prof. Dr. Eckhart Pick vom 25. März 2002

Die Zahl der seit 1991 wegen Verstoßes gegen die §§ 126, 127, 134, 145 StGB im früheren Bundesgebiet, ab 1995 einschließlich Gesamt-Berlin, abgeurteilten bzw. verurteilten Personen ergibt sich aus nachfolgender Tabelle, die der amtlichen Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes entnommen ist. Für die neuen Länder liegen keine flächendeckenden Angaben vor. Bis einschließlich 1997 wurden unter Nr. 1130 im Straftatenverzeichnis auch Straftaten nach § 144 StGB (Auswanderungsbetrug) erfasst. Diese Vorschrift wurde durch Artikel 1 Nr. 16 des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts – 6. StrRG – vom 26. Januar 1998 aufgehoben.

	Abgeurteilte*)	Verurteilte*)
1991	778	599
1992	740	569
1993	700	539
1994	757	574
1995	744	588
1996	763	595
1997	783	616
1998	843	661
1999	884	705
2000	892	703

*) Zur genauen Definition dieser Begriffe vgl. die „Begriffsbestimmungen“ jeweils S. 7 bis 9 der amtlichen Strafverfolgungsstatistik.

21. Abgeordneter
Dr. Jürgen Gehb
(CDU/CSU)

Welche Urteile wegen Verstoßes gegen § 126 Strafgesetzbuch (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten), die seit September 2001 verkündet wurden, sind der Bundesregierung bekannt, und welches Strafmaß wurde in diesen Fällen verhängt (bitte Auflistung nach Urteil und Strafmaß)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Prof. Dr. Eckhart Pick
vom 25. März 2002

Die der Bundesregierung seit dem 11. September 2001 bekannt gewordenen Urteile gegen so genannte Trittbrettfahrer beruhen auf Zeitungsberichten; die daraus gewonnene Übersicht ist daher notwendig lückenhaft. Es ist nicht bekannt, ob die Urteile rechtskräftig geworden sind. Nähere Angaben zu dem Verfahren und den Umständen der Taten sowie Hinweise auf weitere Strafverfolgung liegen nicht vor; sie könnten nur durch eine Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen erlangt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war.

Der Bundesregierung sind seit dem 11. September 2001 sechs Urteile gegen so genannte Trittbrettfahrer bekannt geworden. In fünf Fällen erfolgte eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, davon in drei Fällen ohne Bewährung und in einem Fall mit Bewährung. In einem Fall ist nicht bekannt, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. In einem weiteren Fall erfolgte eine Verurteilung zu einer Geldstrafe.

22. Abgeordneter
Wolfgang Weiermann
(SPD)

Hält die Bundesregierung die gesetzlichen Mittel zu Bekämpfung der Graffiti-Schmierereien, die Schäden an Gebäuden, Fahrzeugen etc. in Milliardenhöhe verursachen, für ausreichend, und wenn nein, welche weitergehenden Schritte plant sie?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Prof. Dr. Eckhart Pick
vom 22. März 2002

Der Bundesrat hat den Entwurf eines Graffiti-Bekämpfungsgesetzes eingebracht, den der Deutsche Bundestag am 22. März 2002 in erster Lesung behandeln wird. Der Entwurf sieht vor, die Tatbestände einer Sachbeschädigung in § 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch und der gemeinschädlichen Sachbeschädigung in § 304 Abs. 1 Strafgesetzbuch um die Handlungsalternative einer nicht nur unerheblichen Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten zu ergänzen.

In ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf (Bundestagsrucksache 14/8013) hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass neben strafrechtlichen Maßnahmen vorrangig Anstrengungen auf dem Gebiet der Prävention notwendig sind, um dem Graffiti-Unwesen entgegenzuwirken. Im Übrigen ist die Bundesregierung der Auffassung,

dass aus strafrechtlicher Sicht der Begriff der nicht unerheblichen Veränderung des Erscheinungsbildes gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten durchgreifenden Bedenken nicht begegnet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

23. Abgeordneter **Dr. Hansjürgen Doss** (CDU/CSU)

Welche Auswirkungen hat nach Einschätzung der Bundesregierung die Tatsache, dass bei der Bearbeitung des Jahresabschlusses 2001 einer Kapitalgesellschaft zurzeit die Bearbeitung und Fertigstellung der Steuererklärungen 2001 für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer nicht vorgenommen werden können, weil von der Finanzverwaltung keine amtlichen Steuerformulare zur Verfügung gestellt werden, mit ihrem Vorliegen erst im April oder Mai gerechnet wird, auf 2001 korrigierte Formulare 2000 nicht akzeptiert werden und somit die Veranlagung und die Steuerfestsetzung 2001 voraussichtlich erst im Juni 2002 erfolgen kann, da die Berechnungsprogramme ebenfalls noch angepasst werden müssen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 20. März 2002

Nach Einschätzung der Bundesregierung ergeben sich aus der geschilderten Tatsache keine Auswirkungen.

Das Aufkommen der betroffenen Steuern ist nicht berührt, da die Vorauszahlungen bereits vereinnahmt wurden. Soweit Steuerpflichtige (und damit auch Kapitalgesellschaften) in 2001 Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer geleistet haben und sich nun herausstellt, dass ein Verlust erwirtschaftet wurde, können die Vorauszahlungen herabgesetzt und erstattet werden. Darüber hinaus wurde in Abstimmung mit der Bundessteuerberaterkammer und den obersten Finanzbehörden der Länder für die Körperschaftsteuer ein vereinfachtes Verfahren für den Verlustrücktrag von 2001 nach 2000 geregelt, bei dem die Vorlage eines amtlichen Vordrucks nicht erforderlich ist.

Anzumerken ist noch, dass die Vordrucke für die Gewerbesteuererklärung 2001 im üblichen zeitlichen Rahmen fertig gestellt wurden.

24. Abgeordnete **Gerda Hasselfeldt** (CDU/CSU)

Wie kann die Verwaltung Missbrauch mit oder durch finanzamtsbezogene Steuernummern verhindern, wenn die Steuernummer ab 1. Juli 2002 mit der Verpflichtung zur Angabe auf der Rechnung quasi öffentlich gemacht wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 18. März 2002

Die Kenntnis der Steuernummer allein genügt nicht, um ein Tätigwerden der Finanzbehörden in steuerlichen Angelegenheiten zu veranlassen. Ohne Detailkenntnisse des Steuerfalles ist es z. B. nicht möglich, schlüssige Erklärungen abzugeben, die Einfluss auf die steuerliche Behandlung durch das Finanzamt haben könnten. Da es sich zudem beim Besteuerungsverfahren grundsätzlich um ein schriftliches Verfahren handelt, bestehen hier weitere Identifikationsmöglichkeiten (Unterschrift etc.), die einen Missbrauch ausschließen dürften. Den Beschäftigten in den Finanzämtern ist die neue Rechtslage, die zur Kenntnis von Steuernummern in einem weiteren Umfang führt, bekannt. Entsprechend sorgfältig wird die Berechtigung der in einem Steuerfall als handlungsbefugt auftretenden Personen geprüft. Dies gilt auch bei telefonischen Anfragen bei den Finanzbehörden unter Angabe einer Steuernummer.

25. Abgeordnete
Gerda
Hasselfeldt
(CDU/CSU)

Welche Konsequenzen hat die Nichtangabe der Steuernummer auf Rechnungen ab dem 1. Juli 2002?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 18. März 2002

Die ab 1. Juli 2002 nach § 14 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz (UStG) erforderliche Angabe der Steuernummer in der vom leistenden Unternehmer auszustellenden Rechnung dient der besseren Kontrolle des Vorsteuerabzugs. Im Gegensatz zu den Angaben in der Rechnung nach § 14 Abs. 1 UStG ist die Angabe der Steuernummer nach § 14 Abs. 1a UStG nicht notwendige Voraussetzung für den Vorsteuerabzug (vgl. Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 23. November 2001, Bundestagsdrucksache 14/7471).

Die für die Durchführung des Umsatzsteuergesetzes zuständigen Finanzverwaltungen der Länder werden insbesondere im Rahmen von Umsatzsteuersonderprüfungen auf die Einhaltung des § 14 Abs. 1a UStG zu achten haben. Wenn die Angabe der Steuernummer fehlt, müssen die Unternehmer ebenfalls mit Überprüfungen rechnen.

26. Abgeordneter
Josef
Hollerith
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass die Bundesvermögensverwaltung nach eigenen Angaben in drei Jahren (von 1999 bis 2002) nur 61 Objekte für 4,59 Mio. Euro veräußert hat, und welche Konsequenzen zieht sie hieraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 22. März 2002

Die Bundesvermögensverwaltung hat im Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 aus dem Allgemeinen Grundvermögen mit über 8 200 Verträgen rund 18 000 ha Grundstücksfläche mit einem Verkehrswert von ca. 2 580 Mio. Euro veräußert. Unter Berücksichtigung der Gewährung von Verbilligungen in Höhe von ca. 145 Mio. Euro betrug der Verkaufserlös ca. 2 435 Mio. Euro.

Darüber hinaus hat die Bundesvermögensverwaltung in diesem Zeitraum aus dem Finanzvermögen mit annähernd 4 500 Verkäufen ca. 1550 ha Fläche veräußert und Verkaufserlöse von über 270 Mio. Euro erzielt.

27. Abgeordneter **Josef Hollerith** (CDU/CSU)

Warum überträgt die Bundesvermögensverwaltung den Verkauf von Immobilien nicht freien Maklern, und könnten damit nicht bei geringeren Kosten bessere Erfolge erzielt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 22. März 2002

Die Bundesvermögensverwaltung ist zwar ermächtigt, auch Makler mit dem Verkauf bundeseigener Liegenschaften zu beauftragen. Wenig marktgängige Objekte finden aber bei Maklern in der Regel kein Interesse. Bessere Erfolge in ihrer Verwertungstätigkeit erwartet die Bundesvermögensverwaltung durch Beauftragung von Maklern daher nicht.

28. Abgeordneter **Gerhard Jüttemann** (PDS)

Aus welchen Gründen ist die Rahmenvereinbarung der Bundesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden der neuen Bundesländer vom 2. April 2001, in der sich die Bundesregierung dazu verpflichtet, den Gemeinden und Städten der neuen Länder 125 Mio. DM als Ausgleich für zuordnungswidrige Privatisierungen der ehemaligen Treuhandanstalt zu zahlen, noch nicht umgesetzt?

29. Abgeordneter **Gerhard Jüttemann** (PDS)

In welchem Zeitraum und in welcher Weise gedenkt die Bundesregierung die getroffene Vereinbarung zu erfüllen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 21. März 2002

Die Bundesregierung ist nach wie vor zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung bereit. Im Ergebnis der wieder aufgenommenen Gespräche

über eine außergesetzliche Regelung für mitprivatisierte Vermögenswerte (so genannte zuordnungswidrige Privatisierungen), ist am 2. April 2001 zwischen dem Bund, dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Landkreistag eine Vereinbarung mit einem Ausgleichsvolumen von 125 Mio. DM (rund 63,91 Mio. Euro) vereinbart worden. Der Bund und die kommunalen Spitzenverbände haben in der Vereinbarung übereinstimmend festgestellt, dass der Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung des Zuordnungsrechts sich damit, bis auf die Frage der so genannten stecken gebliebenen Entschädigungen (Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs), erledigt hat. Eine entsprechende Erledigterklärung der Bundesratsinitiative durch die Länder steht noch aus. Diese ist Voraussetzung für die Umsetzung der vereinbarten außergesetzlichen Regelung.

30. Abgeordneter **Bartholomäus Kalb** (CDU/CSU)

Wie plant die Bundesregierung das lt. „Süddeutscher Zeitung“ vom 13. März 2002 von Bundeskanzler Gerhard Schröder in München angekündigte Überdenken der Besteuerung von Jahreswagen konkret umzusetzen, und ab welchem Veranlagungszeitraum soll die Neuregelung gelten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 26. März 2002

Allein die Aufhebung des Rabattgesetzes ist kein Grund, die steuerlichen Bewertungsvorschriften für Belegschaftsrabatte in § 8 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu ändern. Ob Änderungen erforderlich sind, wird letztlich davon abhängen, ob der ortsübliche Preis im allgemeinen Geschäftsverkehr durch verstärkte Rabattgewährung an Letztverbraucher in nennenswertem Umfang den nach § 8 Abs. 3 EStG maßgebenden und um Bewertungsabschlag und Rabattfreibetrag verminderten Angebotspreis des Arbeitgebers unterschreiten wird. Dies lässt sich gegenwärtig noch nicht absehen.

Im Bereich des Bundesministeriums der Justiz ist im Zuge der Aufhebung des Rabattgesetzes eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden, die u. a. die neue Wirtschafts- und Rechtspraxis im Bereich des Zugabe- und Rabattrechts verfolgen und bewerten soll. Es bleibt abzuwarten, ob die Untersuchungsergebnisse Aufschluss über die Rabattpraxis nach Abschaffung des Rabattgesetzes geben. Sollte die tatsächliche Rabattgewährung an fremde Letztverbraucher zu signifikanten Preissenkungen führen, hätte dies auch Auswirkungen auf die Besteuerung der Vorteile bei Jahreswagen.

31. Abgeordneter **Klaus Riegert** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung darlegen, seit wann gemeinnützige Vereine in Deutschland keine Körperschaft- und Gewerbesteuer bezahlen, wenn die Einnahmen aus ihren steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben einschließlich der Umsatzsteuer insgesamt 30 678 Euro im Jahr nicht übersteigen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 26. März 2002**

Bei der in der Frage angesprochenen Vorschrift handelt es sich um die Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 Abgabenordnung. Diese Vorschrift wurde durch das Gesetz zur Verbesserung und Vereinfachung der Vereinsbesteuerung – Vereinsförderungsgesetz – vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212) neu geschaffen. Sie war ab dem 1. Januar 1990 anzuwenden. Die Besteuerungsgrenze betrug damals 60 000 DM. Durch das Gesetz zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge – Steuer-Euroglättungsgesetz – vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) wurde die Besteuerungsgrenze auf 30 678 Euro festgesetzt.

32. Abgeordneter **Klaus Riegert** (CDU/CSU)

In welchen gemeinnützigen Vereinen oder Körperschaften können Mitgliedsbeiträge als Spende geltend gemacht werden (z. B. Sportvereinen, Kulturvereinen etc.) und wie viele der z. B. 27 Millionen Mitglieder in den Sportvereinen oder der 9 Millionen Mitglieder in den Kulturvereinen können davon Gebrauch machen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 26. März 2002**

Mitgliedsbeiträge sind steuerlich abziehbar, wenn sie aus altruistischen Motiven geleistet werden. Die entsprechenden Zwecke sind in der Anlage 1 (Abschnitt A) zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) aufgeführt. Mitgliedsbeiträge sind vom Abzug ausgeschlossen, wenn sie bei typisierender Betrachtungsweise in erster Linie im Hinblick auf die eigene Freizeitgestaltung geleistet werden oder wenn der Verein dafür überwiegend Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringt. Die entsprechenden Zwecke sind in der Anlage 1 (Abschnitt B) zu § 48 Abs. 2 EStDV aufgeführt. Mitgliedsbeiträge an Sportvereine sind daher steuerlich nicht abziehbar (Anlage 1 Abschnitt B Nr. 1). Bei der Kulturförderung wird unterschieden zwischen der Förderung kultureller Zwecke (Anlage 1 Abschnitt A Nr. 3 – Mitgliedsbeiträge abziehbar) und der Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (Anlage 1 Abschnitt B Nr. 2 – Mitgliedsbeiträge nicht abziehbar). Wie viele gemeinnützige Einrichtungen und Mitglieder hiervon betroffen sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

33. Abgeordneter **Klaus Riegert** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Kenntnis, dass die Finanzämter § 48 Abs. 4 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung so eng auslegen, dass z. B. in Baden-Württemberg Mitglieder in Kulturvereinen ihre Beiträge ab 2002 nicht mehr wie bisher absetzen können, und ist die Bundesregierung bereit, Maßnahmen für eine möglichst unbürokratische Absetzung von Mitgliedsbeiträgen als Spende zu treffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 26. März 2002

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat im Februar 2001 eine – inzwischen zurückgenommene – Verfügung erlassen, nach der Mitgliedsbeiträge an Musik-, Gesangs- oder ähnliche Vereine dann als Sonderausgaben abziehbar sein sollten, wenn der Verein mindestens zwei öffentliche Auftritte im Jahr bestreitet. Es sollte sich dann nicht mehr um kulturelle Betätigungen handeln, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen. Diese Auffassung fand keine Mehrheit bei den obersten Finanzbehörden der Länder, weil öffentliche Auftritte kein geeignetes Abgrenzungskriterium sind, das gegen eine Freizeitgestaltung spricht. Auch bei anderen Vereinen, z. B. im Bereich Sport, Karneval, Brauchtum und Kleintierzucht, gibt es regelmäßige öffentliche Auftritte. Vor der ab 2000 geltenden Neuordnung der untergesetzlichen Regelungen des Spendenrechts waren Mitgliedsbeiträge zur Förderung kultureller Zwecke ausnahmslos steuerlich nicht abziehbar. Die betroffenen Vereine sind daher durch die Neuordnung steuerlich nicht schlechter gestellt, vielmehr wurde die Möglichkeit des Abzugs von Mitgliedsbeiträgen erweitert. Die Finanzverwaltung erleichtert den gemeinnützigen Einrichtungen die Unterscheidung, indem sie im Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid vorgibt, ob Mitgliedsbeiträge abziehbar sind oder nicht.

34. Abgeordneter **Andreas Storm** (CDU/CSU)

Wie erklärt sich die Bundesregierung die Erklärung der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Barbara Hendricks, laut „dpa“-Meldung vom 7. März 2002, dass die Bundesregierung im Hinblick auf die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur steuerlichen Behandlung von Renten und Pensionen vom 6. März 2002 eine Steuerfreiheit für allein stehende Rentner in Höhe von monatlich 1 500 Euro und die verheirateten Rentner in Höhe von 2 500 Euro erwartet?

35. Abgeordneter **Andreas Storm** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass die in Frage 34 genannten Beträge für die von der Bundesregierung erwarteten steuerfreien Renten lediglich für eine anteilige Besteuerung der Renten von rund 65 % gelten, und dass die steuerfreien Renten bei einer vollständigen nachgelagerten Besteuerung deutlich geringer ausfallen würden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 18. März 2002

Die genannten Größenordnungen ergeben sich auf der Grundlage eines Vorschlags des Sachverständigenrates zur Begutachtung der

gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Jahresgutachten 2000/01 (Bundestagsdrucksache 14/4792, Nr. 368), auf den das Bundesverfassungsgericht in der Begründung des Urteils vom 6. März 2002 in einem Verfahren zur Frage der unterschiedlichen Besteuerung von Renten und Pensionen ausdrücklich Bezug genommen hat.

Der Sachverständigenrat empfiehlt im zitierten Gutachten eine Übergangslösung für die Besteuerung der Rentenzahlungen, nach der zunächst etwa 65 v. H. der Rentenzahlungen versteuert werden. Die Größenordnung der steuerfrei bleibenden Rente ergibt sich hiernach unter Ansatz üblicher Aufwendungen, Pausch- und Freibeträgen, insbesondere Grundfreibetrag, Abzug von Vorsorgeaufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie Berücksichtigung eines Freibetrags in Höhe des geltenden Höchstbetrags für den Versorgungs-Freibetrag.

Eine vollständige nachgelagerte Besteuerung kommt in nächster Zeit nicht in Betracht, weil Rentenversicherungsbeiträge teilweise aus versteuertem Einkommen geleistet worden sind.

36. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (FDP)

Trifft die „dpa“-Meldung vom 5. März 2002 zu, nach der die Honorare von V-Leuten aufgrund einer Vereinbarung zwischen Finanzbehörden und Innenministerien pauschal mit 10 Prozent versteuert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 15. März 2002

Das Bundesamt für Verfassungsschutz führt seit 1963 für die an V-Personen gezahlten Prämien einen pauschalen Einkommensteuerbetrag von 10 Prozent an die Finanzkassen der einzelnen Bundesländer ab. Die Aufteilung dieses Betrags erfolgt entsprechend dem prozentualen Anteil der jeweiligen Landesbevölkerung an der Gesamtbevölkerung Deutschlands nach dem aktuellen Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes. Soweit die schriftliche Frage den Zuständigkeitsbereich der Länder berührt, äußert sich die Bundesregierung, einer ständigen Praxis folgend, hierzu nicht.

37. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (FDP)

Welche Rechtsgrundlage ist dafür vorhanden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 15. März 2002

Das zu Frage 36 beschriebene Verfahren geht auf Beschlüsse der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder vom 19. Februar 1963 und vom 27. Februar 1998 zurück. Als Angelegenheit der

Nachrichtendienste können weitere Einzelheiten hierzu nicht veröffentlicht werden. Ich rege an, ggf. über die bekannten Gremien Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.

38. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (FDP)

Ist es zutreffend, dass die Abführung von 10 Prozent ein Verfahren ist, wie es steuerlich bei geringfügigen Einkünften praktiziert wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 15. März 2002

V-Personen der Angehörigen der Nachrichtendienste sind in der Regel nicht deren Arbeitnehmer. Das praktizierte Verfahren ist deshalb nicht mit der Pauschalbesteuerung des Arbeitslohns geringfügig Beschäftigter vergleichbar.

39. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (FDP)

Wie will die Bundesregierung die Abschaffung oder Verringerung der Besteuerung für Jahreswagen umsetzen, die Bundeskanzler Gerhard Schröder bei seinem BMW-Besuch gegenüber den Arbeitnehmern in Aussicht gestellt hat (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 13. März 2002)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 21. März 2002

Allein die Aufhebung des Rabattgesetzes ist kein Grund, die steuerlichen Bewertungsvorschriften für Belegschaftsrabatte in § 8 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu ändern. Ob Änderungen erforderlich sind, wird letztlich davon abhängen, ob der ortsübliche Preis im allgemeinen Geschäftsverkehr durch verstärkte Rabattgewährung an Letztverbraucher in nennenswertem Umfang den nach § 8 Abs. 3 EStG maßgebenden und um Bewertungsabschlag und Rabattfreibetrag verminderten Angebotspreis des Arbeitgebers unterschreiten wird. Dies lässt sich gegenwärtig noch nicht absehen.

Im Bereich des Bundesministeriums der Justiz ist im Zuge der Aufhebung des Rabattgesetzes eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden, die u. a. die neue Wirtschafts- und Rechtspraxis im Bereich des Zugabe- und Rabattrechts verfolgen und bewerten soll. Es bleibt abzuwarten, ob die Untersuchungsergebnisse Aufschluss über die Rabattpraxis nach Abschaffung des Rabattgesetzes geben. Sollte die tatsächliche Rabattgewährung an fremde Letztverbraucher zu signifikanten Preissenkungen führen, hätte dies auch Auswirkungen auf die Besteuerung der Vorteile bei Jahreswagen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

40. Abgeordneter
Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
(CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung angesichts des enormen Fördergefälles zwischen dem Bayerischen Grenzgebiet und den Ländern Sachsen und Thüringen mit seinen negativen Auswirkungen auf die Bemühungen für Industrieansiedlungen in Hochfranken, ein neues Fördergefälle Richtung Tschechien nach der EU-Osterweiterung zu vermeiden?

41. Abgeordneter
Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
(CDU/CSU)

Wird sich die Bundesregierung in Brüssel dafür einsetzen, dass der Bayerische Grenzraum zu Tschechien, der an einer einschneidenden „Wohlstandsgrenze“ in Europa liegt, zu einem Europäischen Freifördergebiet erklärt wird, in dem Bund und Land im Einzelfall die Förderung auf die Höhe der benachbarten Grenzregionen Thüringens, Sachsens oder Tschechiens aufstocken dürfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 21. März 2002

Bund und Länder waren und sind sich der Probleme von Fördergefällen zwischen einzelnen Regionen, insbesondere von den alten zu den neuen Bundesländern, bewusst. Nach übereinstimmender Auffassung von Bund und Ländern sind die Strukturprobleme in den neuen Bundesländern – die Arbeitslosenquote ist im Vergleich zu den westdeutschen Ländern mehr als doppelt so hoch – jedoch nach wie vor so gravierend, dass höhere Förderanreize für gewerbliche Investitionen notwendig sind, um den wirtschaftlichen Aufbauprozess zu unterstützen.

Um förderbedingte Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, wird das Fördersystem in regelmäßigen Abständen entsprechend den erreichten wirtschaftlichen Aufbaufortschritten angepasst. So haben die Vorbereitungen für die Fördergebietsabgrenzung der Gemeinschaftsaufgabe (GA) „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2004 bis 2006 bereits begonnen. Die bis Ende dieses Jahres vorliegenden aktualisierten Regionalindikatoren (durchschnittliche Arbeitslosenquote, Einkommen der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten pro Kopf, Infrastrukturindikator, Erwerbstätigenprognose) und Modellrechnungen für die Arbeitsmarktregionen werden zeigen, ob sich einzelne Regionen unterschiedlich entwickelt haben, so dass eine Anpassung der Fördergebietskarte erforderlich wird.

Die Bildung einer Gebietseinheit „Grenzregion“ im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe, die das Gebiet aller Arbeitsmarktregionen entlang der östlichen Außengrenze umfassen würde, ist nicht möglich, da sie systemwidrig und nicht mit den in den EU-Regionalleitlinien vorgegebenen Abgrenzungskriterien vereinbar wäre. Die Möglichkeit der

Aufstockung der Förderung auf die Höhe der benachbarten Grenzregionen Thüringens, Sachsens oder Tschechiens wäre beihilferechtlich problematisch und würde darüber hinaus das Ziel der GA-Förderung, nämlich die Differenzierung der Fördersätze je nach Schwere der Regionalprobleme, konterkarieren.

Im Übrigen stehen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg III A und des EU-Grenzlandprogramms „Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen“ spezifische Hilfen für die Grenzkreise zur Verfügung. Hier haben die Länder, die zuständig für die Durchführung der Programme sind, ausreichende Möglichkeiten, den Wirtschaftsakteuren die notwendige Unterstützung zur Anpassung zu geben.

42. Abgeordneter **Walter Hirche** (FDP)

Aus welchem besonderen Grund wurde in § 8 Abs. 1 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) die Messverantwortung für die Energieeinspeisung bei Anlagen bis zu einer Anschlussleistung von 100 kW dem Anlagenbetreiber, bei größeren Anlagen hingegen dem Netzbetreiber übertragen, und in welchem Verhältnis steht diese Regelung zum Grundsatz des § 448 Bürgerliches Gesetzbuch, wonach die Kosten des Messens und Wägens einer verkauften Sache dem Verkäufer zur Last fallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 21. März 2002

Die in § 8 Abs. 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes festgeschriebene Verpflichtung des Netzbetreibers zur Anbringung geeigneter Messeinrichtungen dient dem Nachweis der eingespeisten KWK-Strommenge. Diese Verpflichtung des Netzbetreibers bezieht sich grundsätzlich auch auf Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 100 Kilowatt; hier ist der KWK-Anlagenbetreiber nur berechtigt, selbst Messeinrichtungen anzubringen. Die Differenzierung zwischen Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 100 Kilowatt und größeren Anlagen beruht auf einer typisierenden Betrachtungsweise zum Schutz des Netzbetreibers vor möglicherweise unberechtigten Ansprüchen auf Zuschläge für eingespeisten KWK-Strom. Dass die Messeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom Netzbetreiber auf Kosten des Betreibers der KWK-Anlage angebracht werden, entspricht der gesetzlichen Wertung des § 448 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach die Kosten des Messens und Wägens einer verkauften Sache dem Verkäufer zur Last fallen. Der Verkäufer des eingespeisten KWK-Stroms ist der Betreiber der KWK-Anlage. Insofern erscheint es auch vor dem Hintergrund des § 448 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur folgerichtig, dass er nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz die Kosten für die Anbringung der Messeinrichtungen zu tragen hat.

43. Abgeordneter
Walter Hirche
(FDP)

Wie begründet die Bundesregierung die durch die Übertragung der Messhoheit auf den Netzbetreiber entstandene Ungleichbehandlung großer KWK-Anlagen gegenüber großen Windkraftanlagen, die auch bei höheren Anschlusswerten bis 2 MW die Möglichkeit zur Verwendung eigener Messtechnik haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 21. März 2002

Bei KWK eröffnen zunehmende Anlagengrößen durch die Installation von Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr zusätzliche Freiheitsgrade für eine von den Begünstigungen des Gesetzes ausgenommene Kondensationsstromerzeugung. Mit der Übertragung der Messhoheit auf den Netzbetreiber soll Missbrauch entgegengewirkt werden. Diese Gefahr ist bei Windkraftanlagen nicht gegeben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 42 verwiesen.

44. Abgeordneter
Klaus Hofbauer
(CDU/CSU)

Welche Lockerungen im Außenwirtschaftsrecht beabsichtigt die Bundesregierung, um die Grenzspediteure an den deutschen Außengrenzen zu Polen und Tschechien auf die Osterweiterung der Europäischen Union vorzubereiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 22. März 2002

Im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit den Drittstaaten besteht in der EG eine Zuständigkeit der Gemeinschaft (Artikel 133 des EG-Vertrages). Nationale Maßnahmen sind daneben nicht zulässig. Die Bundesregierung hat demnach keine Möglichkeiten, durch Änderungen des Außenwirtschaftsrechts (Außenwirtschaftsgesetz und Außenwirtschaftsverordnung) Lockerungen in Bezug auf die genannten Beitrittsländer einzuführen.

45. Abgeordneter
Klaus Hofbauer
(CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung Maßnahmen, die den Güterumschlag von der Straße auf die Schiene und umgekehrt an den Grenzen zu den Beitrittsländern auch nach der Osterweiterung der Europäischen Union vom Umfang her sichern, so dass die Tätigkeit der Grenzspediteure unterstützt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 22. März 2002

Ein wesentliches Ziel der Verkehrspolitik ist die stärkere Beteiligung der umweltfreundlichen Verkehrsträger am Wachstum des Güterverkehrs im Rahmen eines integrierten Gesamtverkehrssystems. Dabei

nimmt der Kombinierte Verkehr (KV), das heißt der verkehrsträgerübergreifende Transport von Gütern in ein und derselben Ladeeinheit (Container, Wechselbehälter, Sattelanhänger) oder demselben Straßenfahrzeug, einen hohen Stellenwert ein. Er erleichtert erheblich die Vernetzung der Verkehrsträger und somit die Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf die umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße.

Die Bundesregierung fördert den KV durch ordnungs- und steuerpolitische Erleichterungen sowie durch Zuwendungen zum Bau von KV-Terminals. Die Förderung ist seit dem 15. März 1998 auch für Terminals privater Investoren möglich und erfolgt nach der „Förderrichtlinie Kombinierter Verkehr".

Spezielle Maßnahmen für die Grenzregionen sind seitens der Bundesregierung nicht beabsichtigt.

46. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Welche finanzielle Unterstützung für die Grenzspediteure erwägt die Bundesregierung, beispielsweise aus den Mitteln des Grenzgürtelprogrammes der Europäischen Kommission, um den Wegfall des Aufgabenbereiches Zollabfertigung für die Speditionen abzufedern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 22. März 2002

Auf der Grundlage der zwischen der Europäischen Union und Polen (1991) bzw. Tschechien (1993) geschlossenen Assoziierungsabkommen wurden die Beschränkungen im Bereich des Warenverkehrs mit Blick auf die bevorstehende EU-Mitgliedschaft dieser Staaten nach und nach abgebaut. Heute gibt es gegenüber Polen und Tschechien kaum noch Beschränkungen. Sofern Einfuhrbeschränkungen (Kontingentierung) für bestimmte Güter bestehen, werden diese Regelungen Schritt für Schritt von der Gemeinschaft angepasst, so dass die Grenzspediteure die erforderliche Zeit hatten und noch haben, sich auf die mit dem Beitritt entstehende neue Rechtslage einzustellen.

Eine finanzielle Unterstützung der Grenzspediteure wird deshalb seitens der Bundesregierung nicht erwogen.

47. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, um die existenzbedrohenden Wettbewerbsnachteile für deutsche mittelständische Omnibusunternehmen in den Grenzregionen zu den Beitrittsstaaten, welche durch das vorhandene Lohn-, Sozialkosten- und Steuerbelastungsgefälle verursacht werden könnten, nach der Osterweiterung der Europäischen Union auszugleichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 22. März 2002

Die Ausweitung der Dienstleistungsfreiheit auf die Beitrittsländer wird sicherlich auch die deutschen Busunternehmen einem intensiveren Wettbewerb aussetzen, jedoch diesen auch neue Märkte eröffnen. Gravierende Wettbewerbsnachteile der deutschen Busunternehmen sind nicht zu befürchten, da nach dem bisherigen Ergebnis der Beitrittsverhandlungen die Beitrittsländer den gemeinschaftlichen Rechtsbestand (acquis communautaire) übernehmen werden. Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Unternehmen in den Grenzregionen sind (nach heutigem Stand) nicht geplant.

48. Abgeordneter **Bartholomäus Kalb** (CDU/CSU)

Welche Kosten, insbesondere für Erstellung und Verbreitung, hat die Broschüre des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) „Zukunft Mittelstand – Mittelstandspolitik 2002“ verursacht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 20. März 2002

Derartige Beilegeaktionen hat das BMWi bereits häufiger praktiziert (u. a. nexxt-Initiative Unternehmensnachfolge, Euro-Einführung, „Ausländer bereichern die deutsche Wirtschaft“). Die Kosten liegen grundsätzlich unter denen vergleichbarer Anzeigenaktionen, wie sie auch von anderen Ressorts durchgeführt werden. Mit der beigelegten Broschüre lassen sich vor allem Inhalte kommunizieren, die die Servicefunktion des BMWi dokumentieren. Die Gesamtkosten betragen 200 000 Euro. Diese spalten sich wie folgt auf:

1. Grafik/Layout der Broschüre: 14 000 Euro;

2. Beilage-/Schaltkosten: rd. 143 500 Euro. Die Schaltkosten können sich eventuell noch durch Rabatte reduzieren;

3. Druck von rd. 1,3 Millionen Exemplaren: 48 000 Euro.

49. Abgeordneter **Bartholomäus Kalb** (CDU/CSU)

In welchen Stückzahlen wurde die o. g. Broschüre in welchen Zeitungen als Beilage verwendet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 20. März 2002

Die Beilage wurde/wird zunächst mit folgenden Stückzahlen verteilt: Handelsblatt (194 000 Exemplare), FAZ (524 000 Exemplare), Handwerksmagazin (103 000 Exemplare), impulse (182 000 Exemplare) und Creditreform (132 000 Exemplare).

50. Abgeordneter **Hartmut Schauerte** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die herrschende Meinung der deutschen und internationalen Kartellrechtsexperten und Wirtschaftswissenschaften, dass die vergleichsweise strengen Normen und Verbote des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die Unabhängigkeit, Akzeptanz und Autorität der Kartellbehörden und ihrer Entscheidungen sowie ein geordnetes Verfahren ganz erheblich zur hohen Wettbewerbsintensität, zu funktionierenden Märkten, zum hohen Verbraucherschutzniveau und der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland beigetragen haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 21. März 2002

Die Bundesregierung hat immer die Auffassung vertreten, dass eine funktionierende Wettbewerbsordnung für die soziale Marktwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland von herausragender Bedeutung ist. Die Leistungsfähigkeit einer Volkswirtschaft wird maßgeblich durch die Wettbewerbskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen geprägt. Die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) dienen dazu, die Märkte in der Bundesrepublik Deutschland gegen Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu schützen. Dies sichert zugleich die Interessen der Verbraucher an einer effektiven und preisgünstigen Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Das hohe Niveau des Wettbewerbsschutzes, das durch die deutschen Wettbewerbsregeln anerkanntermaßen sichergestellt wird, ist ein Faktor, der die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland positiv beeinflusst.

51. Abgeordneter **Hartmut Schauerte** (CDU/CSU)

Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass informelle Absprachen von späteren Verfahrensbeteiligten mit der Politik im Vorfeld eines ordentlichen Fusionskontrollverfahrens dem Ansehen der deutschen Wettbewerbspolitik und der Reputation der Kartellbehörden hohen Schaden zufügen, und wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund Presseberichte über Zusagen der Bundesregierung über die Erteilung einer Ministererlaubnis im Rahmen der angestrebten Mehrheitsbeteiligung der E.ON AG an der Ruhrgas AG vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens beim Bundeskartellamt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 21. März 2002

Die Bundesregierung legt Wert darauf, dass die Verfahren der Fusionskontrolle ordnungsgemäß durchgeführt werden. Dies gilt auch für die laufenden Ministererlaubnisverfahren im Fall E.ON AG/Ruhrgas

AG. Vonseiten der Bundesregierung sind hinsichtlich der Erteilung einer Ministererlaubnis in diesen Verfahren keinerlei Zusagen abgegeben worden. Anderslautende Spekulationen in Presseberichten entbehren der Grundlage.

52. Abgeordneter **Hartmut Schauerte** (CDU/CSU)

Stimmt die Bundesregierung mit der herrschenden Lehrmeinung überein, dass alle bisher erteilten Ministererlaubnisse nach § 42 GWB die gesamtwirtschaftlich intendierten Ziele, die zu ihrer Erteilung führten, nicht oder nur in geringem Maße erzielen konnten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 21. März 2002

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, dass die Ministererlaubnis im deutschen Wettbewerbsrecht ein sinnvolles und nützliches Instrument darstellt, mit dem in Ausnahmefällen wettbewerbliche und andere gesamtwirtschaftliche Gesichtspunkte bei Fusionsvorhaben sachgerecht gegeneinander abgewogen werden können. Dies entspricht auch der ganz überwiegenden Auffassung in den wissenschaftlichen und publizistischen Stellungnahmen. Dass sich die Regelung im GWB zur Ministererlaubnis bewährt hat und grundsätzlich beibehalten werden sollte, ist deshalb von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages bei der letzten Novellierung des GWB im Jahre 1999 ausdrücklich anerkannt worden. Gesichtspunkte, die inzwischen zu einer anderen Beurteilung führen könnten, sind nicht ersichtlich.

53. Abgeordnete **Uta Titze-Stecher** (SPD)

Welche Tilgungsleistungen haben Entwicklungsländer seit einschließlich 1998 bis heute auf Hermes-Kredite nach notwendiger Entschädigung und Umschuldung erbracht, die als Einnahmen des Bundes beispielsweise im Jahresbericht über die übernommenen Gewährleistungen aufgeführt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 21. März 2002

Zugunsten des Bundeshaushalts gingen von 1998 bis Februar 2002 insgesamt rd. 1,73 Mrd. Euro an Tilgungsleistungen aus entschädigten und umgeschuldeten bundesgedeckten Ausfuhrgeschäften mit Entwicklungsländern ein. Dabei handelt es sich um Rückflüsse aus Schadenszahlungen zu Lasten früherer Bundeshaushalte.

54. Abgeordnete **Uta Titze-Stecher** (SPD)

In welcher Höhe hat der Bund seit einschließlich 1998 bis heute aus Entwicklungsländern Zinseinnahmen aufgrund von Hermes-Kediten erzielt, die im Jahresbericht über die übernommenen Gewährleistungen als Einnahmen verbucht werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 21. März 2002

Unmittelbare Zinseinnahmen sind mit Hermes-Bürgschaften nicht verbunden. Aus entschädigten und umgeschuldeten bundesgedeckten Ausfuhrgeschäften mit Entwicklungsländern wurden zugunsten des Bundeshaushalts von 1998 bis Februar 2002 insgesamt Zinsen in Höhe von rd. 1,67 Mrd. Euro vereinnahmt. Diesen Einnahmen steht der Refinanzierungsaufwand des Bundes für ausgezahlte Schäden gegenüber.

55. Abgeordneter **Werner Wittlich** (CDU/CSU)

Trifft zu, dass das Bundeskartellamt selbst zu beurteilen hat, ob durch eine Kooperation der Wirtschaft zur Umsetzung der Verpackungsverordnung eine angemessene „Verbesserung der Entsorgungsleistung“ bzw. eine „umweltpolitische Zielsetzung“ erreicht wird, oder ist das Bundeskartellamt insbesondere hinsichtlich der Feststellung des ökologischen Nutzens sowie der Erfüllung der Vorgaben der Verordnung an die Bewertung der Umweltbehörden gebunden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 7. März 2002

Kooperationen der Wirtschaft unterliegen der kartellrechtlichen Kontrolle und sind nach § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verboten, wenn sie eine Einschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Die Kartellbehörden sind im Rahmen des § 48 GWB u. a. für die Prüfung von Anträgen zuständig, die auf eine Freistellung vom Kartellverbot des § 1 GWB gerichtet sind (§ 10 Abs. 1 GWB). Mit der 6. Kartellrechtsnovelle wurde eine Legalisierungsmöglichkeit für so genannte sonstige Kartelle nach § 7 eingeführt. Danach können „Vereinbarungen und Beschlüsse, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zu einer Verbesserung der … Rücknahme oder Entsorgung von Waren oder Dienstleistungen beitragen, dann vom Verbot des § 1 GWB freigestellt werden, wenn die Verbesserung von den beteiligten Unternehmen auf andere Weise nicht erreicht werden kann, in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung steht und die Wettbewerbsbeschränkung nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt“. Die Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein.

In der Begründung der Bundesregierung heißt es hierzu: „… Mit der Aufnahme der Tatbestandsmerkmale ‚Rücknahme oder Entsorgung‘ werden Vereinbarungen oder Beschlüsse, die der Erfüllung von Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung dienen, in den Anwendungsbereich des § 7 GWB aufgenommen. Die Erfüllung dieser Pflichten kann aus ökonomischen und ökologischen Gründen Kooperationen erfordern, die nur unter Inkaufnahme von Wettbewerbsbeschränkungen zu realisieren sind. Mit der Aufnahme der Tatbestandsmerkmale ‚Rücknahme oder Entsorgung‘ wird eine Abwägung

mit den Zielen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bei der kartellrechtlichen Freistellung gefordert. Diese Abwägung betrifft auch die Freistellung flächendeckender Rücknahme- und Entsorgungssysteme. Hierbei kann es erforderlich sein, wettbewerbsbeschränkende Kooperationen unter geeigneten Auflagen freizustellen".

Die Kartellbehörden haben den zur Entscheidung über einen Freistellungsantrag nach § 7 GWB erforderlichen Sachverhalt umfassend aufzuklären. Dabei haben sie die ökologische Bewertung durch die Umweltbehörden zu berücksichtigen. Die im Rahmen des Beurteilungsspielraumes des Bundeskartellamtes getroffenen Entscheidungen sind durch ein Beschwerdeverfahren anfechtbar und unterliegen insoweit gerichtlicher Kontrolle.

56. Abgeordneter **Werner Wittlich** (CDU/CSU)

Ist es aus Sicht der Bundesregierung rechtlich möglich, dass Wirtschaftsverbände gegen das Boykottverbot des § 21 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verstoßen, wenn sie ihre Mitgliedsunternehmen in Bezug auf Selbstentsorgerlösungen zur Beachtung der Verpackungsverordnung entsprechend der Rechtsauffassung der Umweltbehörden anhalten bzw. auf bestehende rechtliche Risiken hinweisen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 7. März 2002

Das Bundeskartellamt hat auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 GWB gegen die „Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland AG" und einige Wirtschaftsverbände ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, in dem diese Rechtsfrage eine Rolle spielt. Die Bundesregierung kann wegen der laufenden Ermittlungen dazu nicht Stellung nehmen. Es ist Aufgabe des Bundeskartellamtes, den Sachverhalt aufzuklären und rechtlich zu würdigen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

57. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Bemüht sich die Bundesregierung darum, in der Europäischen Union einen einheitlichen Jagdschein zu schaffen, und wenn ja, wie weit sind die Bemühungen gediehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 22. März 2002

Die Schaffung eines in der Europäischen Union einheitlichen Jagdscheins steht derzeit nicht im Mittelpunkt der Bestrebungen der Bun-

desregierung. Ausschlaggebend hierfür ist, dass die jagdlichen Verhältnisse in Europa zu unterschiedlich sind, um diesem Ziel näher zu treten. Die Kenntnisse, die ein Jäger bei der EU-einheitlichen Jägerprüfung nachweisen müsste, würden sich notwendigerweise auf sämtliche in den Mitgliedstaaten vorkommenden Wildarten und auf alle in den Regionen vorhandenen und sehr unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen erstrecken müssen. Dies erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht realisierbar.

Als mittelfristiges Ziel böte sich allenfalls ein Weg an, den viele außereuropäische Länder gehen. Man gestattet dort ausländischen Gastjägern die Jagd, wenn sie sich vor Ort einer Schießprüfung erfolgreich unterzogen haben und wenn sie sich verpflichten, die Jagd nur in ständiger Begleitung eines einheimischen Berufsjägers auszuüben. Diese Art der Regelung macht es entbehrlich, dass sich Gastjäger wegen eines kurzen Jagdaufenthaltes ein umfangreiches spezifisches Fachwissen unter erschwerten Bedingungen aneignen müssen. Gleichzeitig ist jedoch eine sachgerechte Jagdausübung unter Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Regelungen gewährleistet.

58. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Falls nein, welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die gegenseitige Anerkennung von in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erworbenen Jagdscheinen und die Möglichkeit für deutsche Staatsangehörige, in den Mitgliedstaaten den Jagdschein zu erwerben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 22. März 2002

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Bundesländer Angehörigen bestimmter anderer EU-Mitgliedstaaten, die dort die Jägerprüfung erfolgreich abgelegt haben, diese anerkennen. Auf dieser Basis können z. B. österreichische Staatsangehörige einen deutschen Jahres-Jagdschein beantragen. Eine pauschale Anerkennung der Jägerprüfungen in und gegenüber allen anderen EU-Mitgliedstaaten ist jedoch nicht möglich, da dies die Gleichwertigkeit aller Jägerprüfungen voraussetzen würde und diese – auch aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen – nicht gegeben ist.

Wie die EU-Mitgliedstaaten jeweils in Bezug auf die Anerkennung von Jägerprüfungen, die in anderen Ländern abgelegt wurden, verfahren, ist der Bundesregierung im Einzelnen nicht bekannt. Zu berücksichtigen ist schließlich auch, dass die Frage der Anerkennung von Jagdscheinen nicht auf die Europäische Union begrenzt ist, sondern sich ganz allgemein auf internationaler Ebene stellt.

Im Übrigen sind der Bundesregierung keine Fälle bekannt geworden, in denen Bundesbürgern verwehrt wurde, innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union Jagdscheine im Rahmen der jeweiligen Landesbestimmungen zu erwerben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

59. Abgeordneter
Klaus Riegert
(CDU/CSU)

Wie viele Arbeitslose waren in den Jahren von 1990 bis 2000 mit mehr als 15 Stunden wöchentlich ehrenamtlich tätig (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben), und wie vielen dieser Arbeitslosen wurde aufgrund dieser ehrenamtlichen Tätigkeit der Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe verweigert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 26. März 2002

Mit dem Job-AQTIV-Gesetz sind die Möglichkeiten für Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, ohne nachteilige Folgen für ihren Leistungsanspruch ehrenamtlich tätig zu sein, wesentlich verbessert worden. Seit dem 1. Januar 2002 können Leistungsbezieher eine ehrenamtliche Tätigkeit auch in einem Umfang von 15 und mehr Wochenstunden ausüben, ohne dass der Leistungsanspruch entfällt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die berufliche Eingliederung nicht behindert wird.

Der Bundesregierung liegt im Übrigen kein Zahlenmaterial vor, das Aufschluss darüber geben könnte, wie viele Arbeitslose im Zeitraum von 1990 bis 2000 ehrenamtlich tätig waren. Fälle, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe wegen der Ausübung einer ehrenamtlichen Betätigung von mehr als 15 Stunden wöchentlich abgelehnt wurde, sind nicht bekannt.

Soweit die ehrenamtliche Betätigung einzelner Arbeitsloser in dem genannten Zusammenhang überhaupt problematisiert worden ist, handelte es sich nahezu ausschließlich um Fallgestaltungen, bei denen sich Arbeitslose für mehrere Wochen ins Ausland begeben wollten. Bei derartigen Auslandseinsätzen kann regelmäßig nicht davon ausgegangen werden, dass der Arbeitslose weiterhin den Vermittlungsbemühungen der deutschen Arbeitsverwaltung zur Verfügung steht, so dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe entfällt.

Die genannte 15-Stunden-Grenze ist überdies erst seit dem 1. Januar 1998 im Arbeitsförderungsrecht von Bedeutung (eingeführt durch das Erste Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – 1. SGB III-ÄndG – vom 16. Dezember 1997, BGBl. I S. 2970, im Zuge der Vereinheitlichung der Geringfügigkeitsgrenze in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen; bis zum 31. Dezember 1997 galt eine 18-Stunden-Grenze).

60. Abgeordneter
Dr. Hans-Peter Uhl
(CDU/CSU)

Wie viele Kinder von in Deutschland lebenden türkischen Staatsangehörigen erhalten Kindergeld, aufgeteilt in die Altersgruppen unter 6 Jahre, 6 bis 10 Jahre, 10 bis 15 Jahre, 15 bis 18 Jahre, 18 bis 21 Jahre, 21 bis 25 Jahre und 25 bis 30 Jahre (analog der Tabelle des Statisti-

schen Bundesamtes, Fachserie 1 Reihe 2, 2000), und wie viele von ihnen haben ihren Wohnsitz nicht in Deutschland?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher vom 20. März 2002

Nach den Kindergeld-Jahreszahlen 2001 der Bundesanstalt für Arbeit wurde in 2001 Kindergeld für folgende Kinder an türkische Staatsangehörige gezahlt:

unter 6 Jahre	6–10 Jahre	11–15 Jahre	16–18 Jahre	19–21 Jahre	22–25 Jahre	26–30 Jahre
224 453	189 583	169 805	68 306	36 241	15 815	3 963

Von diesen insgesamt 708 166 Kindern hatten 7 363 Kinder ihren Wohnsitz in der Türkei, 29 Kinder den Wohnsitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes.

61. Abgeordneter **Dr. Hans-Peter Uhl** (CDU/CSU)

Ist es zutreffend, dass diese Kindergeldzahlungen an Ausländer ohne zeitgleichen Datenabgleich der Familienkassen der Arbeitsämter mit den Ausländerbehörden ausbezahlt werden, und warum findet ein Datenabgleich nur turnusmäßig höchstens einmal im Jahr statt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher vom 20. März 2002

Die Daten von Familienkassen werden nicht mit denen von Ausländerbehörden, wohl aber jährlich zum 20. Oktober nach dem Stand des Melderegisters vom 20. September mit den Daten von Meldebehörden abgeglichen. Der einjährige Rhythmus bildet ein vertretbares Verhältnis zwischen Verwaltungsaufwand und erzielbaren Minderausgaben.

62. Abgeordnete **Dagmar Wöhrl** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung im Zusammenhang mit der strukturellen Neuordnung der Arbeitsverwaltung ausschließen, dass das Landesarbeitsamt in Nürnberg verkleinert oder ganz aufgelöst wird und Mitarbeiter entlassen werden?

63. Abgeordnete **Dagmar Wöhrl** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung im Zusammenhang mit der strukturellen Neuordnung der Arbeitsverwaltung ausschließen, dass die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg verkleinert wird bzw. auch Mitarbeiter entlassen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 14. März 2002

Die Bundesregierung hat die Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ berufen. Es ist Aufgabe dieser Kommission, den Umbau der Bundesanstalt für Arbeit zu einer modernen Dienstleistungseinrichtung, der nicht zuletzt auch im Interesse der Mitarbeiter der Bundesanstalt liegt, konzeptionell vorzubereiten. Bei der Diskussion der noch vor Ende dieser Legislaturperiode erwarteten Arbeitsergebnisse der Kommission werden in jedem Fall auch die berechtigten Interessen der Mitarbeiter der Bundesanstalt eine volle Berücksichtigung finden. Versuche, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesanstalt aus parteipolitischen Gründen gezielt zu verunsichern, sind aus Sicht der Bundesregierung nicht zu verantworten. Sie haben in ihren Überlegungen und Planungen keine Basis.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

64. Abgeordneter **Dr. Helmut Haussmann** (FDP)

Wird das derzeit bei der Truppenübungsplatzkommandantur Münsingen beschäftigte Personal nach Schließung des Truppenübungsplatzes 2005 durch den Bund ortsnah weiter beschäftigt werden oder beabsichtigt der Bund eine angemessene Abfindung im Falle der Kündigung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 14. März 2002

Im Standort Münsingen werden neben dem Truppenübungsplatz Münsingen im Jahr 2005 auch das Panzerartilleriebataillon 285 im Jahr 2004 und die Standortverwaltung Münsingen zum 30. September 2004 geschlossen. Dies bedeutet im Wesentlichen die Auflösung des Standortes. Es wird davon ausgegangen, dass das Gerätehauptdepot Feldstetten mit 18 Angestellten und 31 Arbeitern (derzeit personalbearbeitend zugehörig zur Standortverwaltung (StOV) Münsingen) bis mindestens 2006 erhalten bleibt.

Von der Schließung des Standortes Münsingen sind insgesamt 29 Beamte und 265 Arbeitnehmer betroffen. Für die Weiterbeschäftigung kommen die Nachbarstandorte Ulm, Stetten a. k. M., Sigmaringen und Stuttgart in Betracht. Die Personalführung wird sämtliche Möglichkeiten für eine sozialverträgliche Einzelfalllösung nutzen; insbesondere unter Anwendung des „Tarifvertrages über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr vom 18. Juli 2001“. Hierzu gehören vorrangig Maßnahmen zur Arbeitsplatzsicherung sowie Altersteilzeit, Härtefallregelung, Abfindung etc.

65. Abgeordneter **Dr. Helmut Haussmann** (FDP)

Wird den an den Truppenübungsplatz Münsingen angrenzenden Kommunen ein Mitspracherecht bezüglich der Folgenutzung eingeräumt, und erhalten sie eine kostendeckende Entschädigung für eine etwaige Übernahme des Personals?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 14. März 2002

Aufgrund der beabsichtigten Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Münsingen wird der Bund mit dem Land Baden-Württemberg in Verhandlungen über die Kommunalisierung des Gutsbezirkes Münsingen eintreten. Dem Land obliegt es, die gesetzlichen Grundlagen für die Auflösung des Gutsbezirkes sowie Gebietsänderungen im Wege der Zuordnung von Teilen des Gutsbezirkes zu den einzelnen Anliegergemeinden zu schaffen.

Über die künftigen zivilen Anschlussnutzungen im Bereich des Truppenübungsplatzes und des Gutsbezirkes entscheiden die Anliegergemeinden in ihrer Eigenschaft als Träger der Planungshoheit.

66. Abgeordneter **Dr. Helmut Haussmann** (FDP)

Ist eine Überlassung des Truppenübungsplatzes Münsingen an die angrenzenden Kommunen altlasten- und kostenfrei wahrscheinlich, oder plant der Bund einen direkten Verkauf der Flächen und Infrastruktur?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 14. März 2002

Bestehen weder anderweitiger Bundesbedarf noch Rückübertragungsansprüche, werden frei werdende Bundeswehrliegenschaften durch die Bundesvermögensverwaltung oder die bundeseigene Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (GEBB) verwertet. Bevor die Liegenschaft auf dem freien Grundstücksmarkt angeboten wird, werden eventuelle Erwerbsabsichten des Landes oder der Belegenheitsgemeinden zur unmittelbaren Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben vorrangig berücksichtigt.

Erkenntnisse des Bundes über Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten stehen nicht nur den Fachbehörden zur Verfügung, sondern sind auch Gegenstand der Verkaufsgespräche. Bei stärkeren Verunreinigungen oder erheblicher Unsicherheit hierüber übernimmt der Bund zeitlich befristet (in der Regel 3 Jahre ab Kaufvertragsabschluss) die Kosten einer notwendigen Altlastensanierung bis maximal zur Höhe des Kaufpreises. Voraussetzung ist eine Eigenbeteiligung des Käufers in Höhe von 10 %.

Sollten Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Munition oder Munitionsresten (insbesondere aus der Zeit der beiden Weltkriege) bestehen, werden in den Kaufvertrag Sonderregelungen aufgenommen, die im Ergebnis den Käufer von der Kostenlast freistellen.

Bundeseigene Grundstücke dürfen grundsätzlich nur zum vollen Verkehrswert verkauft werden (§ 63 Abs. 3 BHO). Der Haushaltsgesetzgeber hat für die nach dem 14. Juni 2000 von der Bundeswehr freigegebenen Liegenschaften keine Verbilligungsmöglichkeiten auf den Verkehrswert vorgesehen.

67. Abgeordneter **Dr. Helmut Haussmann** (FDP)

In welcher Größenordnung plant die Bundesregierung, den an den Truppenübungsplatz Münsingen angrenzenden Kommunen finanzielle Mittel zum Zwecke der Konversion zur Verfügung zu stellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 14. März 2002

Die strukturpolitische Verantwortung für die Bewältigung der Konversionsfolgen liegt vorrangig in der Verantwortung der betroffenen Länder und Gemeinden, die nach der föderalen Aufgabenverteilung in erster Linie für die Regionalpolitik in Deutschland zuständig sind.

Die Länder und Kommunen können zur Flankierung des Konversionsprozesses das bestehende Förderinstrumentarium einsetzen, das vom Bund und der Europäischen Union mitfinanziert wird; dies sind insbesondere die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA), die Europäischen Strukturfonds (EFRE, ESF) und die Städtebauförderung. Die Länder führen die Programme in eigener Zuständigkeit durch, so dass es in ihrer Verantwortung liegt, regionale Schwerpunkte und Prioritäten beim Einsatz und der Konzentration der Fördermittel zu setzen.

In Baden-Württemberg können die betroffenen Kommunen im Rahmen bestehender Förderprogramme, insbesondere im Rahmen der städtebaulichen Erneuerungsprogramme, unterstützt werden. Das Land stellt im Rahmen der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsprogramme jährlich rd. 141 Mio. Euro zur Verfügung; zusätzliche Mittel werden nicht bereitgestellt. Im Rahmen der städtebaulichen Erneuerungsprogramme ist die städtebauliche Brachenbewältigung und damit auch die Um- und Neunutzung militärisch vorgenutzter Gebäude und Flächen ein Förderschwerpunkt. Entsprechende Anträge der konversionsbetroffenen Städte und Gemeinden werden vorrangig berücksichtigt.

68. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Trifft eine Pressemitteilung (Nordbayerischer Kurier vom 28. Februar 2002) zu, wonach das Ministerbüro des Bundesministers der Verteidigung, Rudolf Scharping, im Hinblick auf die geplante Auflösung des Luftwaffenausbildungsbataillons in Bayreuth eine erneute Überprüfung zugesagt hat, und wenn ja, welches Ergebnis hat diese Überprüfung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 21. März 2002

Wie ich Ihnen bereits mehrfach schriftlich und mündlich mitgeteilt habe, wurde die Stationierungsentscheidung zur Auflösung des II. Bataillons des Luftwaffenausbildungsregiments 3 in Bayreuth nach intensiver Beratung und umfassender Abwägung getroffen.

Wie ich Ihnen auch bereits mitgeteilt habe, verstehe ich die Lage der Stadt Bayreuth, Ihre eigene Hartnäckigkeit und das Bemühen der Bayreuther Sozialdemokraten, neue Argumente gegen die Auflösung des Standortes vorzutragen.

Deshalb bin ich Ihrer erneuten Anfrage vom 4. März 2002 auch wieder nachgegangen.

Wir kommen bei Abwägung aller Ergebnisse zu keiner anderen Entscheidung.

69. Abgeordneter **Helmut Lamp** (CDU/CSU)

Ist es richtig, dass der Bundesminister der Verteidigung, Rudolf Scharping, den Oberst Bernhard Gertz, Vorsitzender des Bundeswehrverbandes, vor Journalisten als „Arschloch“ bezeichnet hat und wenn ja, geschah dies vor dem Hintergrund kritischer Äußerungen von Oberst Berhard Gertz über die Person des Bundesministers der Verteidigung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 22. März 2002

Der Bundesminister der Verteidigung kommentiert aus Respekt vor den Mitgliedern und der Arbeit des Deutschen Bundeswehrverbandes das Verhalten des Vorsitzenden nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

70. Abgeordnete **Eva-Maria Kors** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung auch im europäischen Kontext die Notwendigkeit einer weiteren Etablierung und Förderung von berufsqualifizierenden Pflegeausbildungen an Hochschulen, und beabsichtigt die Bundesregierung, die von den entsprechenden Berufsverbänden geforderte berufsrechtliche Anerkennung des Studienabschlusses zum Diplompflegewirt/zur Diplompflegewirtin im Rahmen der anstehenden Novellierung der Krankenpflegeausbildung vorzusehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gudrun Schaich-Walch
vom 20. März 2002

Bestrebungen mit dem Ziel der Verankerung akademischer Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen werden dem Bundesministerium für Gesundheit bereits seit längerer Zeit vorgetragen. Sie erstrecken sich auf mehr oder wenige alle bundesgesetzlich geregelten Medizinalfachberufe, insbesondere aber die Physiotherapeuten, Logopäden, Hebammen, Ergotherapeuten sowie die Pflege. Sie sind zum Teil auf Öffnungs- oder Modellklauseln, jedoch auch auf eine grundsätzliche Ansiedlung der Ausbildungen an den Hochschulen ausgerichtet.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage erfolgen die bundesgesetzlich geregelten Erstausbildungen zu den Gesundheitsfachberufen an Fachschulen. Eine Ausbildung an Hochschulen ist nach geltendem Recht nicht vorgesehen.

Auf Länderebene gibt es zum einen Angebote der Weiterbildung auf Hochschulebene, zum anderen Bestrebungen, die Pflegewissenschaft bzw. Pflegeforschung grundständig an Hochschulen zu etablieren. Dies hat die Bundesregierung stets begrüßt, weil der Qualifizierung von Leitungspersonal in der Pflege und des Lehrpersonals in der Pflegeausbildung eine besondere Bedeutung zukommt. Für die Einrichtung von Studiengängen an den staatlichen Hochschulen der Länder sind aber allein diese zuständig.

Zum anderen werden auf Länderebene vereinzelt auch grundständige Hochschulausbildungen in den Medizinalfachberufen angeboten. Unabhängig von der Rechtsfrage, ob solche Studiengänge neben der bundesrechtlich geregelten Erstausbildung überhaupt zulässig sind, werfen sie eine Reihe von Grundsatzfragen auf; diese müssten zunächst geklärt werden, bevor entschieden werden kann, ob man diese Bestrebungen aufgreift und das bundesrechtliche Regelwerk ändert. Beispielhaft hierfür ist auf die bildungspolitischen Auswirkungen durch die mögliche Entwertung der mittleren schulischen Abschlüsse, die qualitativen Aspekte der Patientenversorgung sowie die finanziellen Belastungen durch die Einrichtung der Studiengänge, die wegen der Kultushoheit der Länder hauptsächlich von diesen getragen werden müssten, hinzuweisen.

Das Ausmaß der offenen Fragen hat zur Folge, dass sich die Länder zwar auch mit der Thematik der Akademisierung befassen, jedoch noch nicht zu einer Meinungsbildung gelangt sind. Diese ist jedoch wegen der erforderlichen Beteiligung der Länder Voraussetzung, um zu einer Entscheidung zu gelangen. Dabei wird dann allerdings auch zu berücksichtigen sein, dass sowohl Deutscher Bundestag wie auch Bundesrat in der Vergangenheit deutlich gemacht haben, dass der Zugang zu qualifizierten und anspruchsvollen Berufsausbildungen wie denen der Medizinalfachberufe auch Absolventen mittlerer Schulabschlüsse auf Dauer offen stehen sollte. Außerdem stellen die Berufsgesetze die Qualität der Berufe auch im Hinblick auf die Patientenbehandlungen sicher; einer akademischen Ausbildung zur Verbesserung des Niveaus der beruflichen Tätigkeit bedarf es daher nicht.

Auch aus europarechtlichen Gründen ist eine Akademisierung der grundständigen Pflegeausbildung nicht erforderlich, weil die gegensei-

tige Anerkennung der Ausbildungen in den Mitgliedstaaten durch die Richtlinie 77/452/EWG vom 27. Juni 1977 sichergestellt ist.

In dem Referentenentwurf zur Novellierung des Krankenpflegegesetzes ist eine Erlaubniserteilung für grundständig an Hochschulen ausgebildete Personen aufgrund der dargestellten Grundsatzproblematik nicht vorgesehen. Das Krankenpflegegesetz stellt die darin geregelten Berufsbezeichnungen unter staatlichen Schutz. Durch die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, die nur nach Absolvierung der staatlich geregelten Ausbildung und Prüfung erfolgt, wird gegenüber Dritten (Patientinnen und Patienten, Ärztinnen und Ärzten etc.) die Gewähr dafür übernommen, dass die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Qualifikationen erworben wurden. Für die allein hochschulrechtlich verankerten Studiengänge, die zudem einer jederzeitigen Veränderung unterliegen können, kann eine solche Gewähr auf Bundesebene nicht übernommen werden. Dies gilt gleichermaßen aufgrund der europarechtlichen Situation. Denn die Mitgliedstaaten sind durch die sektoralen Richtlinien für die Ausbildung in der allgemeinen Pflege verpflichtet zu gewährleisten, dass die darin genannten Anforderungen erfüllt werden.

71. Abgeordnete **Dr. Irmgard Schwaetzer** (FDP)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass Hilfsmittel aus dem Bereich der Orthopädie-Schuhtechnik auch von nicht qualifizierten Anbietern teilweise in Zusammenarbeit mit Ärzten abgegeben und fälschlicherweise abgerechnet werden, und wie beurteilt die Bundesregierung diesen Umstand?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Schaich-Walch vom 20. März 2002

Die Bundesregierung geht ebenso wie die Spitzenverbände der Krankenkassen davon aus, dass die Landesverbände der Krankenkassen bzw. die Krankenkassen die Leistungen im Bereich der Orthopädie-Schuhtechnik nur von zugelassenen Leistungserbringern ausführen lassen. Nähere Einzelheiten über die Qualität der Versorgung und die Preise für die erbrachten Leistungen werden in Leistungs- und Lieferverträgen festgelegt, die mit den zugelassenen Leistungserbringern oder ihren Verbänden geschlossen werden. Die in der Frage aufgezeigten Tatbestände sind der Bundesregierung und den Spitzenverbänden der Krankenkassen nicht bekannt. Bei konkreten Hinweisen zu einem Verstoß gegen geltendes Recht sollte die betroffene Krankenkasse oder, wenn angezeigt, deren Aufsichtsbehörde unterrichtet werden.

72. Abgeordnete **Dr. Irmgard Schwaetzer** (FDP)

Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, die sowohl für die betroffenen Orthopädietechniker, die hierdurch Aufträge verlieren als auch die Krankenkassen, die die Preise für qualifizierte Arbeit evtl. an weniger qualifizier-

te Anbieter zahlen als auch die Patienten, für die die Qualität der Hilfsmittel nicht entsprechend gesichert ist, von Nachteil ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Schaich-Walch vom 20. März 2002

Ich verweise auf meine Antwort zur vorherigen Frage.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

73. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Wie steht die Bundesregierung zu der Auffassung des Eisenbahnbundesamtes, dass trotz der jährlich 400 tödlich Verunglückten an Halbschranken dieses System konsequent verwirklicht werden sollte (vgl. Lübecker Nachrichten vom 18. Oktober 2001), und inwieweit geht die Bundesregierung davon aus, dass mechanische Vollschranken eine offensichtlich höhere Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer, insbesondere aber auch für Kinder darstellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 21. März 2002

Die Verbesserung der Sicherheit an Bahnübergängen ist gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz eine Gemeinschaftsaufgabe der Baulastträger für die beteiligten Verkehrswege Schiene und Straße. Von diesen sind gemeinsam – unter Beteiligung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde – die im Einzelfall in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen vorzusehenden Sicherungsmaßnahmen zu planen und in einer Vereinbarung festzulegen. Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung lässt als technische Bahnübergangssicherung sowohl Schranken (voller Schrankenabschluss) als auch Lichtzeichen mit Halbschranken zu. Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen planungsrechtlichen Verfahren (Planfeststellung), in denen über die zu treffenden Maßnahmen entschieden wird, erfolgt eine eingehende Abwägung aller Belange.

Lichtzeichen mit Halbschranken ermöglichen einerseits eine kostengünstigere Betriebsführung auf der Schiene (keine Schrankenwärter) und weisen andererseits die funktionellen Vorzüge einer technischen Sicherung auf. Die Unfallstatistik allein lässt insbesondere wegen des relativ geringen Mengengerüstes eine objektive Bewertung der Sicherheit für die Systeme „Halbschranken“ und „Vollschrankenabschluss“ nicht zu. Die in der Frage genannte Zahl 400 tödlich Verunglückter an Halbschranken pro Jahr ist nicht nachvollziehbar. Nach der

dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) vorliegenden letzten Jahresstatistik der Deutsche Bahn AG (DB AG) ereigneten sich an Bahnübergängen mit Halbschranken 99 Unfälle mit 41 getöteten Personen. Der wesentliche Anteil der Unfälle an Bahnübergängen mit Halbschranken ist auf das Fehlverhalten der Straßenverkehrsteilnehmer unter Missachtung der Straßenverkehrsvorschriften zurückzuführen.

Das BMVBW unterstützt gemeinsam mit den beteiligten Baulastträgern (DB Netz AG und Straßenbaulastträger) Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit an Bahnübergängen. Zur Gesamtproblematik hat der zuständige Bund-Länder-Fachausschuss Straßenverkehrs-Ordnung einen Unterausschuss eingerichtet, der sich mit Fragen zur Verbesserung der Sicherheit befasst und derzeit zu erkannten Problemfeldern Lösungsvorschäge erarbeitet. In diesem Zusammenhang haben die DB AG, ADAC und Deutscher Verkehrssicherheitsrat gemeinsam mit dem BMVBW eine Aktion zur verstärkten Aufklärung der Verkehrsteilnehmer über die Gefahren an Bahnübergängen vorbereitet, die im Mai 2002 gestartet werden soll.

74. Abgeordneter **Ernst Burgbacher** (FDP)

Sieht die Bundesregierung eine besondere Notwendigkeit, im Rahmen des Ausbaus des dritten und vierten Gleises der Rheintalstrecke Lärmschutzmaßnahmen für die Fremdenverkehrsgemeinde Bad Krozingen zu ergreifen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 21. März 2002

Art und Umfang notwendiger Lärmschutzmaßnahmen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermittelt und im Planfeststellungsbeschluss rechtsverbindlich festgelegt. Die betroffenen Gemeinden – in diesem Fall Bad Krozingen – wie auch die betroffenen Anwohner selbst sind Teilnehmer des Verfahrens.

Die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens im Bad Krozingen berührenden Planfeststellungsabschnitt 8.3 wird zurzeit vorbereitet.

75. Abgeordneter **Ernst Burgbacher** (FDP)

Wenn ja, ist die Bundesregierung bereit, solche Lärmschutzmaßnahmen zu finanzieren, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 21. März 2002

Die nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses entstehenden Kosten für Lärmschutzmaßnahmen werden keinem besonderen Finanzierungstitel zugewiesen, sondern sind Teil der gesamten Projektkosten, die beim Ausbau der Oberrheinstrecke der Bund finanziert, da es sich um ein Projekt des Bundesverkehrswegeplans handelt.

76. Abgeordneter **Dr. Hansjürgen Doss** (CDU/CSU)

In welcher Weise gedenkt die Bundesregierung den Austausch von Informationen mit kommunalen Gremien, die mit Straßenbauvorhaben des Bundes befasst sind, zu verbessern, um Irritationen auslösende und möglicherweise projektschädliche Diskussionen zu vermeiden, wie sie in der 9. Kalenderwoche im Rat der Stadt Oppenheim zum angeblich schleppenden Fortgang der Bauarbeiten bei der Verlegung der Bundesstraße B 9 zwischen Guntersblum und Oppenheim geführt wurden (vgl. Allgemeine Zeitung, Mainz, Regionalteil Landskrone vom 1. März 2002)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 18. März 2002

Die Organisation und Durchführung von Straßenbauarbeiten im Zuge von Bundesstraßen liegt allein in der Zuständigkeit der im Auftrag des Bundes tätigen Straßen- und Verkehrsverwaltung der Länder. Die Bundesregierung befasst sich insofern nicht mit Fragen des Informationsflusses im kommunalen Bereich.

77. Abgeordneter **Dr. Hansjürgen Doss** (CDU/CSU)

Ist für die Aufnahme des von den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz für den Bundesverkehrswegeplan angemeldeten Projektes „Private Mautbrücke“ über den Rhein bei Nierstein die Festlegung des genauen Standortes und die Trassierung der Anschlussstraßen rechts und links des Rheins notwendige Voraussetzung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 18. März 2002

Nein.

78. Abgeordneter **Dr. Hansjürgen Doss** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die vollständig private Finanzierung des Projektes „Private Mautbrücke“ über den Rhein bei Nierstein die Aufnahme in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans garantiert und nicht zur Reduzierung der für die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz reservierten Finanzkontingente für Straßenbauvorhaben des Bundes führt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 18. März 2002

Nein. Die Aufnahme in den neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen und die Festlegung der Dringlichkeit ist von der Entscheidung des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit der Novellierung des Bedarfsplans abhängig. Dabei hat die Art der Finanzierung keinen Einfluss auf die Anteile der Länder am Vordringlichen Bedarf des künftigen Bedarfsplans.

79. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Hedrich** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit zur Aufnahme der Ortsumgehung Celle (Bundesstraße B 3) in den Vordringlichen Bedarf, nachdem in der örtlichen Presse berichtet wird, dass der Planfeststellungsbeschluss für den ersten Bauabschnitt noch in diesem Jahr erfolgen wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 14. März 2002

Die Anmeldung der Ortsumgehung Celle (Bundesstraße B 3) des Landes Niedersachsen wird – wie alle anderen auch – von Gutachtern nach Kosten/Nutzen-, ökologischen und raumordnerischen Kriterien bewertet. In Abhängigkeit vom Bewertungsergebnis und den finanziellen Möglichkeiten erfolgt ggf. die Einstufung der Projekte in die Bedarfsplankategorien „Vordringlicher Bedarf“ bzw. „Weiterer Bedarf“ des Bundesverkehrswegeplans.

Dieser von der Bundesregierung zu beschließende Bundesverkehrswegeplan ist zugleich Grundlage der Novellierung der Bedarfspläne. Letztlich entscheidet der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates über die Einstufung der Projekte in diesen Bedarfsplan.

80. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Hedrich** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, nach dem voraussichtlichen Planfeststellungsbeschluss im November dieses Jahres für den ersten Bauabschnitt der Ortsumgehung Celle, die erforderlichen Mittel für einen zügigen Baubeginn zur Verfügung zu stellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 14. März 2002

Nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses ist im Rahmen der turnusmäßigen Finanzierungs- und Bauprogrammbesprechungen mit dem Land Niedersachsen zwischen Bund und Land abzustimmen, welche Prioritätenreihung im Hinblick auf Baubeginne vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Mittel machbar ist.

81. Abgeordneter
Klaus-Jürgen Hedrich
(CDU/CSU)

Sieht sich die Bundesregierung in der Lage, auch für die weiteren Bauabschnitte die notwendigen Mittel so fristgerecht zur Verfügung zu stellen, dass sich bei den Baumaßnahmen keine Verzögerungen ergeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 14. März 2002

Für weitere Abschnitte der Ortsumgehung Celle hat die Bundesregierung bisher keine Finanzmittel vorgesehen, weil die planungsrechtlichen Voraussetzungen noch nicht vorliegen.

82. Abgeordneter
Dr. Michael Meister
(CDU/CSU)

Welche Haushaltsmittel sind jährlich bis 2008 für die Finanzierung des Bauprojektes „2. Rheinbrücke bei Worms“ und zur Herstellung der Vierstreifigkeit für den Rheinübergang bei Worms vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 13. März 2002

Die Finanzierung des Bauprojektes 2. Rheinbrücke Worms erfolgt im Bundesfernstraßenhaushalt (Kapitel 12 10) mit Mitteln des Zukunftsinvestitionsprogrammes 2001 bis 2003. Die im Bundeshaushalt 2002 veranschlagten Haushaltsmittel sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Haushaltstitel	Kosten 1 000 Euro	bis 2001 1 000 Euro	Soll 2002 1 000 Euro	Vorbehalten 1 000 Euro
Bedarfsplanmaßnahmen (741 22)	70 924	0	1 023	69 901
Zukunftsinvestitionsprogramm (751 94)	7 669	1 432	4 703	1 534

Die Finanzierung der Maßnahme in den Folgejahren richtet sich nach den zukünftig vom Deutschen Bundestag im Rahmen der Verabschiedung der Bundeshaushalte zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für den Bundesfernstraßenbau.

83. Abgeordneter
Hans Michelbach
(CDU/CSU)

Welche Ortsumgehungen sind im Wahlkreis Coburg/Kronach geplant, und wann wird mit dem Bau der Bundesstraße B 289, der Umgehung für Unter- und Obersiemau, begonnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 19. März 2002

Der geltende Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthält für den Wahlkreis Coburg/Kronach 8 Ortsumgehungen. Dies sind

- für die Bundesstraße B 85 die Umgehungen Pressig, Stockheim–Gundelsdorf und Knellendorf,
- für die Bundesstraße B 89 die Umgehung Burggrub,
- für die Bundesstraße B 173 die Umgehungen Unterrodach, Zeyern und Wallenfels sowie
- für die Bundesstraße B 303 die Umgehung Oberelldorf.

Mit Ausnahme der in Bau befindlichen Umgehungen Burggrub und Wallenfels werden die übrigen Umgehungen im Rahmen der laufenden Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplanes neu bewertet.

Die als Zubringer zur Bundesautobahn (BAB) A 73 Suhl–Lichtenfels diesem Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (VDE) zugeordnete Umgehung Bundesstraße B 289 Untersiemau–Obersiemau wird zusammen mit dem zugehörigen Abschnitt Ebersdorf–Lichtenfels der BAB A 73 als Bestandteil des VDE in den nächsten Jahren gebaut.

84. Abgeordneter **Hans Michelbach** (CDU/CSU)

Welche Ausbaumaßnahmen sind für die wichtige Verkehrsanbindung der Bundesstraße B 303 geplant, und wann wird die Sonnefelder Südumgehung im Zuge der B 303 fertig gestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 19. März 2002

Im rd. 20 km langen Abschnitt westlich Coburg zwischen der Bundesstraße B 279 und der Bundesstraße B 4 sind noch 2 Abschnitte der Bundesstraße B 303 auszubauen. Davon wird der Abschnitt Schorkendorf–Ahorn in diesem Jahr begonnen. An dessen Fertigstellung soll sich der Ausbau im Abschnitt Bundesstraße B 279–Oberelldorf anschließen.

Im knapp 30 km langen Abschnitt östlich Coburg bis Kronach zwischen der Bundesstraße B 4 und der Bundesstraße B 85 ist von Coburg bis westlich Sonnefeld der Ausbau der Bundesstraße B 303 bereits auf rd. der Hälfte der Streckenlänge abgeschlossen. Seit Mai 2001 laufen die Bauarbeiten für die Umgehung Sonnefeld, dem ersten der drei Teilabschnitte der insgesamt rd. 14 km langen Neubaustrecke mit Bauziel 2003. Anschließen wird sich der bereits planfestgestellte Teilabschnitt Sonnefeld–Schmölz sowie der rd. 1 km lange Teilabschnitt zwischen Schmölz und Johannisthal.

85. Abgeordnete **Dorothea Störr-Ritter** (CDU/CSU)

Welche Gründe haben die Bundesregierung bewogen, mein Schreiben an den Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Kurt Bodewig, vom 14. November 2001 zu den Realisierungschancen der Ortsumgehung Bad Krozingen (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) im Zuge der Bundesstraße B 3 unbeantwortet zu lassen, und wann gedenkt

die Bundesregierung – vor dem Hintergrund ihrer Zusagen, den Bau von Umgehungsstraßen vorrangig zu fördern – für die seit 22. Juni 2001 rechtsbeständig planfestgestellte und somit baureife Ortsumgehung Bad Krozingen im Zuge der B 3 die Finanzierung sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 15. März 2002

Das Schreiben wurde am 14. März 2002 beantwortet.

86. Abgeordneter **Norbert Schindler** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Kurt Bodewig, in dieser Funktion am 11. März 2002 eine Bereisung der Pfalz vornahm, um einen so genannten Umweltbahnhof vorzustellen oder mit einem Zug des Zweckverbandes Schienen-Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZSPNV) von Grünstadt zum Eiswoog zu fahren, ohne die zuständigen und betroffenen Bürgermeister zu involvieren, und sich dabei ausschließlich von SPD-Kommunal- und Bundespolitikern begleiten ließ, und wer übernimmt nach Kenntnis der Bundesregierung im Hinblick auf den damit verbundenen Effekt der Wahlkampfwerbung für die SPD-Kandidaten, insbesondere im Bundestagswahlkreis Neustadt-Speyer, die auch durch den Einsatz von Sicherheitsbeamten, Beamten und Angestellten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und anderer Institutionen etc. entstandenen Kosten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 21. März 2002

In Wahrnehmung seiner Aufgaben als Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat Bundesminister Kurt Bodewig auf Einladung mehrerer Abgeordneter des Deutschen Bundestages, sich vor Ort über den Schienenpersonenverkehr sowie über Projekte des sozialen Wohnungsbaus zu informieren, am 11. März 2002 eine Dienstreise nach Rheinland-Pfalz durchgeführt. Dementsprechend werden die daraus resultierenden Kosten im Bundeshaushalt, Einzelplan 12, verbucht.

Auf die Organisation und den Ablauf der Veranstaltungen vor Ort hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen keinen Einfluss genommen. Diese Planung stand ebenso wie die Einladung weiterer Teilnehmer in alleiniger Zuständigkeit der Abgeordneten.

87. Abgeordneter
Peter Weiß (Emmendingen)
(CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, mit der französischen Regierung Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel einer Änderung der Vereinbarung vom 6. Dezember 1982 zur Änderung und Ergänzung der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1975 zum Vertrag vom 4. Juli 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuenburg/Lauterburg (integriertes Rheinprogramm), nachdem sich herausgestellt hat, dass das in der Vereinbarung vorgesehene Kulturwehr bei Rheinkilometer 220,5 weder technisch noch aus Gründen des Umweltschutzes realisiert werden kann und auch die in jüngster Zeit untersuchten Möglichkeiten für ein Wehr südlich von Breisach als nicht realisierbar eingestuft werden mussten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 13. März 2002

In den angesprochenen Verträgen mit der Französischen Republik haben die Vertragsparteien vereinbart, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um unterhalb der Staustufe Iffezheim den vor Ausbau des Oberrheins vorhandenen Hochwasserschutz wieder herzustellen. Die Bauverpflichtung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, wobei die Maßnahmen aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenzzuweisung durch die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz getragen und umgesetzt werden.

Es ist richtig, dass die angesprochene Maßnahme „Kulturwehr etwa bei Rhein-km 220,5“ aus technischen Gründen und aufgrund einer nicht zu gewährleistenden Umweltverträglichkeit nicht realisierbar ist. Stattdessen sollen jetzt nach dem Rahmenkonzept für das Integrierte Rheinprogramm (IRP) nördlich und südlich des ursprünglich vorgesehenen Standortes für das Kulturwehr Hochwasserrückhalteräume in einer entsprechenden Größe verwirklicht werden.

Die Ständige Kommission für den Ausbau des Oberrheins, die mit Vertretern der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland besetzt ist, hat im Jahr 1994 beschlossen, dass bei einer ersatzweisen Realisierung des benötigten Rückhalteraumes, die ursprünglich geplante Maßnahme „Kulturwehr etwa bei Rhein-km 220,5“ durch noch nicht näher bestimmte Retentionsmaßnahmen im Raum südlich des Kulturwehrs Breisach ersetzt werden können. Im Beschluss heißt es wörtlich: „Die Änderung des Wortlauts […] des Vertrages von 1982 durch Aufzählung der verschiedenen Maßnahmen, insbesondere der ergänzenden Maßnahmen, ist nicht erforderlich.“

Es besteht daher keine Veranlassung, Verhandlungen mit der französischen Regierung aufzunehmen, die das Ziel einer Vertragsänderung haben.

88. Abgeordneter **Peter Weiß (Emmendingen)** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, mit der Französischen Republik Verhandlungen darüber aufzunehmen, ob auf deutscher Seite geplante Polder evtl. durch zusätzliche Polder auf französischer Seite ersetzt werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 13. März 2002

Aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenzzuweisung sind die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz Trägerinnen der mit der Französischen Republik vertraglich vereinbarten Hochwasserschutzmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland. Insgesamt sind hier rund 200 Mio. m^3 Rückhalteraum zu erstellen. Die vorgesehenen Maßnahmen decken diese Forderung ab. Da von den Ländern keine gegenteiligen Aussagen bekannt sind, ist davon auszugehen, dass alle weiterhin geplanten Maßnahmen auf deutscher Seite auch umgesetzt werden. Demnach besteht keine Notwendigkeit, Verhandlungen mit der Französischen Republik darüber aufzunehmen, ob die auf deutscher Seite geplanten Rückhalteräume durch zusätzliche Rückhalteräume in Frankreich ersetzt werden können.

89. Abgeordnete **Dagmar Wöhrl** (CDU/CSU)

Worauf führt die Bundesregierung die vom Deutschen Wetterdienst eingeräumten Versäumnisse zurück, auf die in der 9. Kalenderwoche (25. Februar bis 3. März 2002) aufgetretene Orkangefahr an der deutschen Küste nicht rechtzeitig gewarnt zu haben und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung nach den Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Lothar Ibrügger, auf meine schriftlichen Fragen 53 bis 55 in Bundestagsdrucksache 14/2553 getroffen, die Prognoseunsicherheiten bei Wettervorhersagen zu beseitigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 22. März 2002

Das Orkantief „Anna“ hat am 26. Februar 2002 zwischen 16.00 und 19.00 Uhr seinen Höhepunkt erreicht und brachte Orkan mit Böen bis 170 km/h über der Deutschen Bucht sowie der niedersächsischen und schleswig-holsteinischen Küste. Die Regionalzentrale Hamburg des Deutschen Wetterdienstes (DWD) hatte bereits am 25. Februar 2002 um 13.30 Uhr für Norddeutschland eine Warnung vor zunehmendem Wind mit Böen bis Windstärke 10, vereinzelt bis 11 (115 km/h) herausgegeben. Am 26. Februar 2002 ab 6.00 Uhr haben dann die Regionalzentralen des DWD für alle betroffenen Bundesländer eine Unwetterwarnung vor Orkanböen herausgegeben; diese sind über die Katastrophenstäbe und Lagezentren der Länder sowie über Durchsagen im Rundfunk, im Internet sowie in den Wetterberichten für die Medien verbreitet worden. Damit hat der DWD bereits 24 Stunden vor dem Sturmereignis vorgewarnt und mindestens 6 Stunden vor

dem Eintreffen des Unwetters seine gesetzlichen Verpflichtungen zur rechtzeitigen und umfassenden Information der Katastrophenschutzbehörden und der Bevölkerung über drohende Unwettergefahren erfüllt.

Leider hat der DWD es unterlassen, den heraufziehenden Orkan schon in der Moderation für die ARD-Tagesschau und -Tagesthemen am Abend des 25. Februar 2002 angemessen zu berücksichtigen. Dadurch spiegelten die Wettervorhersagen in der Tagesschau und in den Tagesthemen nicht das volle Ausmaß des zu erwartenden Orkans wider. Der DWD hat inzwischen Maßnahmen getroffen, um die Defizite in der internen Kommunikation, aber auch in der externen Kommunikation mit dem für die Zulieferung des Wetterberichts in Tagesschau und Tagesthemen verantwortlichen Hessischen Rundfunk zu beseitigen.

Der DWD hat zur Verbesserung seines numerischen Vorhersagesystems in den Jahren 2000 und 2001 insgesamt 16 Modifikationen getestet und erfolgreich in den operationellen Betrieb überführt.

Weiterhin wurden detaillierte Fallstudien zur Entwicklung von Stürmen wie „Anatol“ und „Lothar“ (Dezember 1999) und „Anna“ (Februar 2000) durchgeführt und daraus gezogene Lehren in die Weiterentwicklung der Modelle übernommen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Wettervorhersagen stets mit Wahrscheinlichkeitsaussagen einhergehen und damit Prognoseunsicherheiten unvermeidbar sind. Ungeachtet dessen sind die Wetterdienste bemüht, über die bereits erzielten Fortschritte hinaus die Vorhersagen im Dienste der Nutzanwendungen weiter zu optimieren. Die wissenschaftliche Entwicklung zielt darauf ab, die wetterlagenabhängige Vorhersagbarkeit vorab einzuschätzen und dem Kunden damit zusätzlich Informationen über die Eintreffwahrscheinlichkeit zu übermitteln.

90. Abgeordnete **Dagmar Wöhrl** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung aus den Anfang des Jahres 2000 mit den anderen europäischen Wetterdiensten durchgeführten Workshops gewonnen und wie will sie diese zur Optimierung der Wettervorhersagen umsetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 22. März 2002

Am 3. Mai 2000 wurde nach umfangreichen Experimenten die Datenassimilation des Global-Modells GME so geändert, dass eine deutliche Verbesserung der Vorhersage extremer Stürme wie „Anatol“ und „Lothar“ erreicht wurde.

In der täglichen Vorhersagepraxis werden grundsätzlich auch im DWD die Vorhersageprodukte anderer nationaler Wetterdienste genutzt, um die eigenen Vorhersagen im Rahmen eines komparativen Ansatzes zu verbessern.

Zur Verbesserung der Analyse in datenarmen Gebieten über den Ozeanen sollen verstärkt Satellitendaten zur Bestimmung des Anfangszustandes der Modelle verwendet werden. Die dazu notwendige Entwicklungsarbeit wird in europäischer Kooperation vorangetrieben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

91. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Ist es richtig, dass die Bundesregierung entgegen früheren Verlautbarungen (z. B. Antwort des Staatssekretärs im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Rainer Baake, auf die Frage 54 des Abgeordneten Josef Hollerith in Bundestagsdrucksache 14/6257) davon Abstand genommen hat, noch in dieser Legislaturperiode Vorsorgewerte in eine Novellierung der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) aufzunehmen, und falls ja, aus welchen Gründen?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 12. März 2002

Auf die Antwort der Bundesregierung – Bundestagsdrucksache 14/7958 – auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ilse Aigner, Dr. Christian Ruck, Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Bundestagsdrucksache 14/5848 – „Auswirkungen elektromagnetischer Felder, insbesondere des Mobilfunks“, in der die Bundesregierung über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet, wird verwiesen.

92. Abgeordnete **Christa Reichard (Dresden)** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung auf die Forderung des sächsischen Umweltministers, Steffen Flath, hin unternommen, um den unveränderten, besorgniserregenden Zustand auf dem Betriebsgelände der tschechischen Chemiefirma Spolana in Neratovice, wo Fässer mit der hochgiftigen Chemikalie Dioxin weitgehend ungeschützt lagern, zu beseitigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 22. März 2002

Unmittelbar nachdem der Bundesregierung bei einer Verbändeanhörung der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) am 27. November 2001 die Dioxin-Problematik bei der tschechischen Firma Spolana Neratovice bekannt geworden ist, hat sie sich mit dem

tschechischen Umweltministerium in Verbindung gesetzt und um nähere Informationen gebeten. Auf Initiative der Bundesregierung hat am 19. Dezember 2001 eine Expertengruppe, die sich aus deutschen und tschechischen Vertretern der relevanten IKSE-Arbeitsgruppen sowie der deutsch-tschechischen Grenzgewässerkommission zusammengesetzt hat, die Anlagen vor Ort in Augenschein genommen. An der Expertenmission haben auch Vertreter des sächsischen Umweltministeriums teilgenommen.

Aufgrund der Anlagenbegehung ist festzuhalten, dass eine Gefährdung über den Wasserpfad nicht akut zu besorgen ist, das Restrisiko aber durch eine Verlagerung der Behälter, in denen die Fässer mit den Chemikalien gelagert sind, sowie durch vorläufige Sicherungsmaßnahmen an einem kontaminierten Gebäude verringert werden könnte. Die tschechische Seite ist sich der Sanierungsnotwendigkeit bewusst und hat erste Schritte eingeleitet. Mit einer umfassenden Sanierung ist im kommenden Jahr zu rechnen.

Im Nachgang zu der Ortsbesichtigung hat der Leiter der deutschen Delegation in der IKSE mit Schreiben vom 4. Februar 2002 gegenüber dem tschechischen Delegationsleiter eine Verlagerung der Behälter außerhalb der potentiellen Hochwassergefährdungszone angeregt sowie um eine schnellstmögliche Sanierung und weitere Unterrichtung über den Fortgang der Arbeiten im Rahmen der zuständigen Arbeitsgruppe der IKSE gebeten. Darüber hinaus hat er darauf hingewiesen, dass seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit grundsätzlich auch die Bereitschaft besteht, Möglichkeiten einer eventuellen Förderung der Sanierungsarbeiten zu prüfen.

Der tschechische Delegationsleiter hat mit Schreiben vom 8. März 2002 geantwortet und über die zwischenzeitlich auf tschechischer Seite unternommenen Schritte zur Sanierung der Altlasten unterrichtet. Das tschechische Umweltministerium hat die Spolana AG zur Sicherung der kontaminierten Objekte bis zur endgültigen Sanierung aufgefordert und den Nationalen Eigentumsfonds, der die Sanierung finanzieren wird, um Aufnahme der Verhandlungen gebeten, um die Sanierung zu beschleunigen. Die Spolana AG hat die Arbeiten an einem neuen Flutungsmodell beendet, das zu dem Ergebnis kommt, dass die Gefährdung der Behälter auch bei einem hundertjährigen Hochwasser geringer ist als bisher angenommen. Die Firma hat zugesagt, um das kontaminierte Gebäude bis Ende April 2002 eine Schutzwand zu bauen.

Die deutsche Delegationsleitung in der IKSE hat der tschechischen Seite inzwischen für die Informationen und die ersten Schritte zur Sanierung der Dioxin-Altlasten gedankt. Sie hat um die Einschätzung der tschechischen Behörden zu dem neuen Flutungsmodell der Spolana AG gebeten und erneut eine Verlagerung der Container auf einen hochwassergeschützten Standort bis zu der vollständigen Sanierung angeregt. Darüber hinaus hat sie vorgeschlagen, die bestehenden Gremien der IKSE zu nutzen, um einen kontinuierlichen Informationsaustausch über den Stand der Sanierungsarbeiten zu gewährleisten. Im Hinblick auf eine eventuelle Förderung der Sanierungsarbeiten durch die deutsche Seite hat sie die tschechische Seite aufgefordert, ggf. zu konkretisieren, auf welche Maßnahmen sich eine Unterstützung möglicherweise beziehen könnte.

Die Bundesregierung hat diese Maßnahmen unabhängig von dem Schreiben des sächsischen Umweltministers, Steffen Flath, vom 1. März 2002 ergriffen.

93. Abgeordnete
Christa Reichard (Dresden)
(CDU/CSU)

Welche Vorgehensweise zur Gefahrenbeseitigung wurde in der Sitzung der Expertenkommission am 19. Dezember 2001 beschlossen, an der deutsche und tschechische Vertreter der relevanten IKSE-Arbeitsgruppen sowie der deutsch-tschechischen Grenzgewässerkommission teilgenommen haben (vgl. Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Simone Probst, vom 19. Dezember 2001 auf meine schriftliche Frage 86 in Bundestagsdrucksache 14/7954)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 22. März 2002

Zu den Ergebnissen und den Folgemaßnahmen der Expertenmission vom 19. Dezember 2001 wird auf die Antwort zu der obigen Frage 92 verwiesen.

94. Abgeordnete
Christa Reichard (Dresden)
(CDU/CSU)

Wann wird der Bericht über die erzielten Fortschritte im Bereich des Bodenschutzes, der einmal pro Legislaturperiode und erstmals spätestens im I. Quartal des Jahres 2002 vorliegen soll, dem Deutschen Bundestag verfügbar sein (vgl. Bundestagsdrucksache 14/3711)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gila Altmann vom 21. März 2002

Der Entwurf des vom Deutschen Bundestag erbetenen Bodenschutzberichts wird gegenwärtig im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und anschließend mit den beteiligten Ressorts abgestimmt. Er wird dann umgehend dem Deutschen Bundestag zugeleitet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

95. Abgeordneter
Erich Maaß (Wilhelmshaven)
(CDU/CSU)

Welche und wie viele Beraterverträge haben Großforschungseinrichtungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) seit dem 1. Januar 1999 mit ausgeschiedenen Mitarbeitern, darunter auch Pensionären, abgeschlossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Wolf-Michael Catenhusen
vom 21. März 2002

Von den 15 Helmholtz-Zentren haben 7 Zentren insgesamt 20 Honorarverträge seit dem 1. Januar 1999 mit ehemaligen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern abgeschlossen. Darin enthalten ist ein Honorarvertrag mit einem pensionierten Beamten des BMBF (s. Antwort auf die nächste Frage).

Es handelt sich überwiegend um aus den Zentren ausgeschiedene Wissensträger in besonders ausgewiesenen wissenschaftlichen Bereichen, die entweder inzwischen anderweitig tätig oder aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden sind. Die Zentren sichern sich damit deren Sachverstand noch für begrenzte Zeiträume. Beispiele für Arbeitsfelder sind:

- Beratung zur Unterstützung bei der Gründung eines neuen Departments
- Wahrnehmung von Belangen der deutschen Forschung als Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses der EG
- Wissenschaftliche Projektberatung
- Beratung beim Umbau eines Forschungsschiffes
- Wissenschaftliche Anschluss-/Abschlusskooperationen
- Wissenschaftliche Kontaktpflege im Rahmen eines Liaison-Office
- Beratung, fachtechnische Betreuungs-, Planungs- und Kontrollaufgaben in ausgewählten Bereichen
- Unterstützung bei besonderen Projektmanagementaufgaben in Standorten und Instituten

96. Abgeordneter **Erich Maaß (Wilhelmshaven)** (CDU/CSU)

Welche zusätzlichen finanziellen Leistungen hat das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) einem kürzlich pensionierten Beamten des BMBF durch Beratervertrag oder ähnliche Leistungen zugesagt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Wolf-Michael Catenhusen
vom 21. März 2002

Das DLR hat mit einem zum 28. Februar 2002 in den Ruhestand versetzten Beamten des BMBF, der zuvor zum DLR beurlaubt war, für den Zeitraum vom 1. März 2002 bis 28. Februar 2003 einen Honorarvertrag mit einem monatlichen Pauschalhonorar in Höhe von 1 025,00 Euro, dem monatlich durchschnittlich 35 Arbeitsstunden zugrunde liegen, geschlossen. Hinzu kommt die Erstattung etwaiger Reisekosten in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz. Vertraglich vereinbarter Arbeitsinhalt sind Entwicklungs- und Beratungs-

aufgaben in der DLR-Projektträgerschaft Arbeit, Umwelt und Gesundheit.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

97. Abgeordnete **Marlies Pretzlaff** (CDU/CSU)

Hat die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Heidemarie Wieczorek-Zeul, öffentlich, wie von der UN-Administration in Ost-Timor dargestellt, die Finanzierung der Fähre zwischen Ost-Timor und der Ost-Timor zugehörigen Oecussi-Exklave aus dem deutschen Entwicklungshaushalt zugesagt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Uschi Eid vom 20. März 2002

Bundesministerin Heidemarie Wieczorek-Zeul hat öffentlich die für die nationale Einheit Ost-Timors notwendige Fährverbindung zwischen Dili und der Enklave Oecussi zugesagt. Die entsprechende BMZ-Pressemitteilung habe ich Ihnen als Anlage beigefügt.*)

98. Abgeordnete **Marlies Pretzlaff** (CDU/CSU)

Inwieweit kann für den Fall einer derartigen Zusage die Finanzierung dieser Fähre, insbesondere unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit, mit den Vergaberichtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Einklang gebracht werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Uschi Eid vom 20. März 2002

Die Zusage einer Fährverbindung umfasst die Prüfung aller möglichen Optionen wie Kauf, Charter oder auch Vergabe an einen privaten Betreiber. Vor dem Hintergrund der noch unklaren weiteren politischen (insbesondere außenpolitischen) und wirtschaftlichen Entwicklung Ost-Timors wurde entschieden, dass für die nächsten zwei Jahre der Aufrechterhaltung der Fährverbindung im Rahmen einer Charterlösung der Vorzug zu geben ist. Hierbei stehen die Wirtschaftlichkeitsüberlegungen und die Stärkung lokalen Know-hows im Vordergrund.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde auf Grund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

99. Abgeordnete **Uta Titze-Stecher** (SPD)

Welche Tilgungsleistungen haben Entwicklungsländer auf Entwicklungshilfekredite seit einschließlich 1998 bis heute erbracht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Uschi Eid vom 19. März 2002

In den Jahren 1998 bis 2000 haben Entwicklungsländer 2,673 Mrd. Euro Tilgungsleistungen auf Entwicklungshilfekredite der Bundesregierung erbracht, davon 0,621 Mrd. Euro aus Krediten aus Marktmitteln. Zahlen für 2001 liegen noch nicht vor.

100. Abgeordnete **Uta Titze-Stecher** (SPD)

Wie viele Zinsen haben die Entwicklungsländer auf Entwicklungshilfekredite seit einschließlich 1998 bis heute an die Bundesregierung gezahlt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Uschi Eid vom 19. März 2002

In den Jahren 1998 bis 2000 haben die Entwicklungsländer 1,114 Mrd. Euro Zinsen auf Entwicklungshilfekredite an die Bundesregierung gezahlt, daraus auch Anteile aus Marktmitteln. Zahlen für 2001 liegen noch nicht vor.

Berlin, den 28. März 2002



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333